



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

25228
36.22



25278.36.22



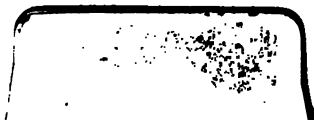
Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

GEORGE HAYWARD, M.D.,

OF BOSTON,

(Class of 1809).



THIERSTRAFEN

UND

THIERPROCESSE.

VON

KARL v. AMIRA.

D. 684

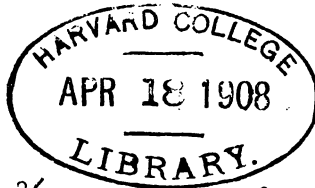


INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1891.

25228.36.22



Wayward fund.

Separatabdruck aus den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung
XII. Band. 4 Heft. Seite 545—601.

Thierstrafen und Thierprocesse.

Von

Karl v. Amira.

Die rechtsgeschichtlichen Erscheinungen, welche die Ueberschrift andeutet, sind bis jetzt nicht in allseitig befriedigender Weise erklärt und daher auch nicht in den Gang der Rechtsentwicklung eingeordnet. Solange dies nicht gelingt, müssen der letzteren Widersprüche und Lücken anhaften, die eine sichere und deutliche Formulirung wichtiger Grundlehren des Strafrechts, des Processrechts und des Privatrechts nicht nur im Mittelalter, sondern auch in viel weiter zurückliegenden Zeiten verhindern. Als ein Versuch, diese Hindernisse hinwegzuräumen, wollen die Studien beurtheilt sein, worüber ich Bericht erstatte.

Die Vorkommnisse, um die es sich handelt, sind folgende: Man hat Thiere wegen bestimmter von ihnen angerichteter Schäden öffentlichen Strafen oder doch einem Verfahren unterworfen, das den Anschein eines öffentlichen Strafverfahrens gewährt. Die Träger der Staatsgewalt haben z. B. die Strafe des Hängens, des Lebendigbegrabens, des Verbrennens durch das ordentliche Vollzugsorgan, den Nachrichter, an Thieren vollstrecken lassen und es sind dabei die nämlichen feierlichen und umständlichen Formen beobachtet worden, die für den Vollzug von Todesurtheilen an Menschen bestimmt waren. Die geistliche Gewalt hat gegen Thiere den Kirchenbann ausgesprochen. Dieser aber erging in denselben Formen des Strafurtheils, welche gegen Kirchenmitglieder einzuhalten waren, wie andererseits der Todesstrafe ein förmliches Todesurtheil des ordentlichen weltlichen Gerichts gegen das Thier voranging. Das eine wie das andere Urtheil ferner bildete selbst wieder nur den Abschluss eines geordneten gerichtlichen Verfahrens. Und zwar sehen wir in diesem oftmals das Thier geradezu als Partei behandelt, — verklagt, zur Verantwortung vorgeladen, durch

einen Officialanwalt vertreten, und sorgsam ist das Recht an der Arbeit, zwischen dem klagenden Menschen und dem verklagten Thier Sonne und Wind gleich zu vertheilen. Wo der Process unter Menschen ein schriftlicher, konnte auch der mit dem Thier Dutzende von Schriftsätzen und ebensoviele Termine — die Augenscheinaufnahmen nicht gerechnet — erfordern und so selbst bei schneller Justiz halbe Jahre sich hinziehen. Am meisten im Schwang ist diese strafrechtliche Behandlung von Thieren, soviel sich wenigstens auf den ersten Blick erkennen lässt, in der Zeit vom 13. bis ins 17. Jahrhundert. Aber erst im 18. und 19. Jahrhundert klingt sie aus, ja theilweise ragt sie sogar noch in die Gegenwart hinein und andererseits liefert schon das Rechtsleben des Alterthums Analogien. Sehen wir auf das Verbreitungsgebiet der im Wesentlichen hier einschlagenden Thatsachen, so zeigen sich daran betheilt die Rechte orientalischer und gräko-italischer Völker, insbesondere aber auch die germanischen und slavischen Rechte und deren Tochterrechte.

Auf alle diese Dinge ist die Wissenschaft längst aufmerksam geworden, wenn auch bei weitem nicht alle im Gesichtskreis des einzelnen Forschers lagen, und wenn auch die Zwecke gewechselt haben, welche die Forschung verfolgte. Als es sich bei den Thierstrafen und Thierprocessen überall noch um anzuwendendes Recht handelte, war es die Praxis, der die Theorie zu dienen suchte, und die Werke der in diesem Dienst arbeitenden Juristen und Theologen werden unter unsern Quellen zu nennen sein. Als das praktische Interesse verschwunden oder doch in den Hintergrund getreten war, erwachte das antiquarische und alsbald auch das cultur- und rechtshistorische. Einige Schriftsteller haben sich allerdings damit begnügt, die am leichtesten erreichbaren Notizen über diesen Gegenstand als Zeugnisse der Sonderbarkeit und allenfalls noch des Aberglaubens einer glücklich überwundenen Zeit ihren Lesern vorzuführen. Schon Dom Carpentier¹⁾, dann G. Chr. Lichtenberg²⁾, Berriat-Saint-Prix³⁾, Vernet⁴⁾, Lud. Lalanne⁵⁾, F. Nork⁶⁾, Em. Agnel⁷⁾ müssen als die bessern Vertreter dieser

¹⁾ Zu Du Cange Gloss. s. vv. homicida, excommunicatio. ²⁾ Vermischte Schriften Bd. IV 1802 S. 477—481, wo übrigens nur von der Excommunication und den Processen gegen Thiere die Rede ist. ³⁾ Des procès intentés aux animaux in *Thémis* ou biblioth. du Jurisconsulte (Paris) I 1819 p. 194—197, dazu VIII B 1826 p. 61 f., ferner Rapport et recherches sur les procès et jugements relatifs aux animaux in *Mémoires de la soc. roy. des antiquaires de France* VIII (Paris) 1829 p. 403—450. ⁴⁾ Lettre . . . sur les procès faits aux animaux (in *Thémis* VIII B p. 45—61). ⁵⁾ *Curiosités des traditions* (Paris) 1847 p. 429—436. ⁶⁾ In Scheible's *Kloster* Bd. XII 1849 S. 942—949. ⁷⁾ *Curiosités judiciaires et historiques du moyen-âge*, Paris 1858.

Curiositätensammlerei genannt werden ¹⁾, und unter ihnen wieder als der verdienstvollste Berriat-Saint-Prix, der die grösste Menge französischer Materialien zusammengebracht hat, wörtlich seine Nachfolger nur um Weniges hinausgekommen sind ²⁾. Andere Gelehrte haben versucht, die Thierstrafen und Thierprocesse geschichtlich zu erklären. In solcher Absicht haben A. Bouthors ³⁾, L. Ménabréa ⁴⁾, E. Osenbrüggen ⁵⁾, D'Arbois de Jubainville ⁶⁾, Al. Sorel ⁷⁾, Ant. Pertile ⁸⁾, C. Lessona ⁹⁾, Fr. Ortoli ¹⁰⁾ besondere Aufsätze und Abhandlungen veröffentlicht, Mittermaier ¹¹⁾, Ferd. Hepp ¹²⁾, C. Trummer ¹³⁾, Ch. Louandre ¹⁴⁾, K. Seifart ¹⁵⁾, W. Mannhardt ¹⁶⁾, J. Tho-

¹⁾ Andere verzeichnet Sorel (s. Note 6) p. 44 ff. Dazu kommen: „Criminal-processe gegen Thiere“ in Miscellen aus der neuesten ausländ. Literatur Bd. LXV (Jena 1830) S. 152—155 (Auszug aus Berriat-Saint-Prix) — Steph. Jörgensen Nogle frugter af mit Otium I (København 1834) S. 216—223 (beruht fast ganz auf dem vorigen Artikel), — F. S.: „Bestie scomunicate“ in La Rassegna settimanale Vol. VII (Roma 1881) p. 153—155 (im Wesentlichen Lesefrüchte aus Ménabréa, s. N. 3), — L. Cretella „Gli animali sotto processo“ in Fanfulla 1891 No. 65 (in der Hauptsache auf Berriat-Saint-Prix und Ménabréa beruhend). ²⁾ Auch die eigenen Worte von Berriat-Saint-Prix sind öfters (ohne Quellenangabe) ausgeschrieben worden, so z. B. von Agnel p. 30 Z. 12—21 (= Berriat-S.-P. Mém. VIII p. 411 f.), obendrein eine Stelle, die ein geographisches Missverständnis (vgl. S. 570 Note 1) enthält, ferner p. 30 Z. 1—5 (= Berriat-S.-P. a. a. O. 423, wo abermals ein Missverständnis der Quelle, vgl. S. 562 Note 1), auch S. 13 Z. 7 fig. (= Berriat-S.-P. a. a. O. p. 434). Ueberhaupt spielt in dieser Literatur das Plagiat eine bemerkenswerthe Rolle; s. unten N. 10. ³⁾ Coutumes locales . . . d'Amiens I 1845 p. 354—358. ⁴⁾ De l'origine, de la forme et de l'esprit des jugements rendus au moyen âge contre les animaux in den Mém. de la soc. roy. de Savoie t. XII, Chambéry 1846 p. 399—523, dazu Documents p. 524—557. ⁵⁾ Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte 1868 S. 139—149. Dem Verf. waren die einschlägigen Arbeiten seiner Vorgänger so gut wie unbekannt. ⁶⁾ Les excommunications d'animaux in Revue des questions historiques V Par. 1868 p. 275—280 (bezieht sich nur auf eine Publication von Urkunden durch Desnoyers). ⁷⁾ Procès contre des animaux et insectes suivis au moyen âge dans la Picardie et le Valois, Compiègne 1877. ⁸⁾ Gli animali in giudizio in den Atti del reale istituto Veneto, t. IV ser. VI, Ven. 1885—86 p. 135—153 (kein neues Material). ⁹⁾ Giurisprudenza animalesca in Gazzetta letteraria, Torino 1887 No. 46, 48 (Auch hier so gut wie kein Zuwachs an Stoff). ¹⁰⁾ Les procès d'animaux au moyen âge in der Zsch. La Tradition, Par. 1888 p. 77—82. Wiederum nur das von den älteren französ. Arbeiten gebotene Material. Sein Referat über De Chassanée p. 78 fig. hat der Verf. fast wörtlich aus dem von Vernet in Thémis VIII p. 48 fig. abgeschrieben, ohne seine Bezugsquelle zu nennen. ¹¹⁾ Krit. Zschr. f. Rechtswissenschaft u. Gesetzgeb. III 1831 S. 480 fig. ¹²⁾ Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts 1838 S. 103 fig. ¹³⁾ Vorträge über Tortur u. s. w. I 1844 S. 392. ¹⁴⁾ Revue des deux mondes 1854 I p. 331—336. ¹⁵⁾ Hingerichtete Thiere und Gespenster in Zschr. f. deut. Kulturgesch. 1856 S. 424—430. ¹⁶⁾ Germanische Mythen 1858 S. 368.

nissen¹⁾, H. Duméril²⁾, A. Lacassagne³⁾, A. H. Post⁴⁾, O. Gierke⁵⁾, H. Brunner⁶⁾ wenigstens beiläufig die Sache gestreift. Ihre Mutmassungen gehen weit auseinander. Die ältern französischen Schriftsteller haben die weltlichen Thierstrafen aus dem mosaischen Recht abgeleitet, die Thierexcommunication und den eigentlichen Thierprocess dagegen auf die Dämonologie des Mittelalters und die Ansichten derselben Zeit von der kirchlichen *maledictio* zurückgeführt. Am entschiedensten angestellt und am weitläufigsten ausgeführt ist dieser Erklärungsversuch bei Ménabréa. Daneben aber glaubt Ménabréa doch auch noch nach einem rechtspolitischen Motiv suchen zu müssen, welches die Thierprocesse verständlich machen soll. Er schreibt ihnen (p. 400) einen erziehlichen Zweck zu: „ces procédures ne constituaient primitivement qu'une espèce de symbole destiné à ramener le sentiment de la justice . . .“ Dieser Gedanke hat Sorel's Beifall gefunden, wiewol er einigermassen dem zu widersprechen scheint, was Ménabréa p. 481 sagt, dass nämlich die formelle Annäherung der *Malediction* an die *Excommunication* den Thierprocess zur Folge gehabt habe. Einfacher hilft sich in dieser Hinsicht D'Arbois de Jubainville. Nach ihm konnte ein Verwaltungsakt wie die *Malediction* nur in den Formen des gerichtlichen Verfahrens erledigt werden, da er einem Gericht übertragen war. Von einem ähnlichen Gedanken geht bezüglich der Thierexcommunication Lessona aus, während er die sonstigen Thierstrafen hauptsächlich durch die polizeilich-rationalistische Einmischung des Staats zu erklären sucht. Dagegen betrachtet Thonissen die alttestamentlichen und griechischen Thierstrafen unter dem Gesichtspunkt des erziehlichen „Symbolismus“ in der Art Menabrea's. In Deutschland meinte man in den ersten Jahrzehnten, nachdem die Forschungen von Berriat-Saint-Prix bekannt geworden waren, zu den sämtlichen Thierstrafen und Thierprocessen den Grund in dem Charakter des germanischen und des mittelalterlichen Strafrechts finden zu können, welches ein blosses Rachesystem gewesen sei⁷⁾. Nur anders gewendet wiederholt sich diese Ansicht noch bei Post, der alle strafgerichtliche Verfolgung von Thieren auf den Indifferentismus des primitiven Rechts gegen die Arten des thierischen und menschlichen Verschuldens

¹⁾ *Etudes sur l'hist. du droit crim.* II 1869 p. 198 f. *Le droit pénal de la république Athénienne* 1875 p. 256, 412 f. ²⁾ *Les animaux et les lois*, Par. 1880 p. 6—13. ³⁾ *Kosmos Zschr. für Entwicklungslehre* 1882 S. 264—67. ⁴⁾ *Bausteine* I 1880 S. 230 f. *D. Grundlagen des Rechts* 1884 S. 359 f. ⁵⁾ *Der Humor im deut. Recht* 2. Aufl. 1886 S. 23—25, 61. ⁶⁾ *Ueber absichtslose Missethat im altdent. Strafrechte* in den Sitzungsber. der Berlin. Akad. XXXV 1890 S. 834—839. ⁷⁾ Mittermaier, Hepp, Trummer, Seifart a. d. a. O.

zurückführt. Später dagegen hat Osenbrüggen die schon von J. Grimm ¹⁾ angedeutete Idee von einer deutschrechtlichen Personification des Thiers zu dem beherrschenden Gesichtspunkt gemacht, worunter die hier in Rede stehenden Phänomene mit den Fällen scheinbarer Thierberechtigung zusammengestellt werden konnten. Denselben Weg, den Osenbrüggen verfolgte, haben in Frankreich Louandre, Ortolí und Lacassagne an einem weiter zurückliegenden Punkt betreten, der erstere, indem er auf die mittelalterliche Auffassung der Thierseele in Dichtung und Kunst, der zweite, indem er auf die aus altgallischen Zeiten angeblich überkommenen Vorstellungen von Naturbeseelung und Seelenwanderung, der dritte, indem er auf die angebliche Gleichstellung des Thieres mit dem Menschen in der primitiven Gesellschaft verwies. Pertile geht auf Ménabréa zurück, sucht aber auch Anschluss an Osenbrüggen. Doch lässt sich kaum sagen, dass durch diese Methode die Klarheit gefördert werde. An eine Personification des Thieres in germanischen Rechten glauben auch Gierke, der jedoch neben ihr noch das Spiel einer Rechtsparodie annimmt, und H. Brunner, der das Strafverfahren gegen Thiere mit dem selbstständigen Sklavenprocess, die amtliche Hinrichtung von Thieren mit der von Sklaven parallelisirt, aber auch, ohne biblisch-kirchlichen Einfluss ganz abzulehnen, für wahrscheinlich hält, dass der Gedanke der Thierstrafe auf arisch-religiöse Vorstellungen zurückgehe. In ganz anderm Sinn hat eine mythologische Erklärung der Thierprocesse Mannhardt angedeutet.

Wenn so oftmalige Anläufe nicht einmal zu dem Ziel einer herrschenden Ansicht unter den Historikern geführt haben, so scheint mir die Ursache theils darin zu liegen, dass man gewöhnlich mit einem allzu geringen Material an Quellen und literarischen Hilfsmitteln gearbeitet hat ²⁾, theils aber auch darin, dass man der Combinationslust die Zügel schiessen liess, ohne dass eine ausreichende Analyse der verglichenen Thatsachen vorangegangen war.

Ehe irgend ein Erklärungsversuch unternommen wird, sollten die zu erklärenden Thatsachengruppen genau charakterisirt sein. Bleiben wir in dieser Hinsicht zunächst bei denen des mittelalterlichen Rechtslebens stehen. Wenn wir dem letzteren gewisse Thatsachen

¹⁾ Deut. Rechtsalterthümer S. 670. ²⁾ Vollständig wird allerdings der so weit zerstreute Stoff kaum jemals zu vereinigen sein, und sicher wäre auch die Menge des mir unbekannt gebliebenen viel grösser, als sie noch jetzt ist, wenn nicht theilnehmende Freunde dieser Untersuchung werthvolle Belegstücke und literarische Behelfe beigetragen hätten. Ich habe hier dankbar zu nennen die Herren H. Brunner, Arn. Capra, E. Grosse, Reinh. Köhler, Friedr. S. Krauss, V. A. Secher, Ph. Lotmar, Fr. Neumann, Joh. Steenstrup.

zurechnen, die chronologisch erst der Neuzeit angehören, so halten wir uns hiezu insofern für befugt, als in denselben Ueberlieferungen aus dem Mittelalter zum Ausdruck gelangen. Wir scheiden jedoch dabei das slavische Material einstweilen noch vollständig aus, weil es fast durchaus dem Rechtsleben der Gegenwart entnommen werden muss.

Hier nun muss sofort der scharfe Gegensatz zwischen dem weltlichen und demjenigen Verfahren auffallen, das wir vorläufig nach seiner gewöhnlichen Gestalt das kirchliche nennen können.

Das weltliche Verfahren griff nur gegen Haustiere Platz. Im Uebrigen machte die Thiergattung einen Unterschied ursprünglich nicht. Doch findet sich schon im Mittelalter, dass das Justificiren der werthvolleren Thiergattungen im fiskalischen Interesse abgeschafft wird, während das der minderwerthigen Haustiere fortdauert¹⁾.

Fast überall griff das Verfahren nur Platz wegen Tödtung oder Verletzung von Menschen und zwar in der älteren Zeit nur wegen Tödtung. In italienischen Rechtsgebieten allerdings erscheint es auch — vielleicht sogar eher — wegen Sachbeschädigung zulässig. Stets aber gehört zum Thatbestand, dass das Thier nicht als Werkzeug eines Menschen den Schaden angerichtet hat. Ein Rechtsstreit, worin das Thier als Partei behandelt wurde, scheint nirgends vorzukommen²⁾, selbst nicht zu der Zeit, als ein solcher Rechtsstreit zur Vorbereitung der Malediction oder Excommunication üblich war. Beklagter ist, wofern es überhaupt zu einem Process kommt, der Eigenthümer des Thieres³⁾.

¹⁾ Const. et stilles de Bourgoigne § 197 (a. 1270—1360 bei Giraud Essai sur l'hist. du droit Franc. II p. 302): L'on dit et tient selon droit et la coustume de Bourgoigne que se un beuf ou un cheuau fait un ou pluseurs homicides il nan doiuent point morir, ne lon nen doit faire justice, feur quilz doiuent estre pris par le seigneur en qui justice ilz ont fait le delit ou par ses gens, et lui sont confisquees et doiuent estre vendus et exploictiez au prouffit du dit seigneur; mes se autres bestes ou juyf le font, ilz doiuent estre pendus par les piez derreniers (in modernerer Fassung als Nr. 275 der anc. cout. du duché de Bourg. bei Bouhier Cout. l 1742 p. 138). Vgl. auch § 59 (bei Bouhier c. l. No. 276).

²⁾ Die modernen Historiker pflegen einen solchen Rechtsstreit ohneweiters zu unterstellen, so z. B. Mittermaier a. a. O., Agnel p. 7, Pertile Gli animali p. 147, Ortoli a. a. O. p. 77.

³⁾ Er wird ausdrücklich als der Beklagte genannt in den Urkunden über die Prozesse von Savigny 1457, Sèves 1499 (Mém. des antiq. VIII 441 f., 434) und Viroflay 1641 (Carpentier zu Du Cange s. o. homicida). S. ferner den Process von Beauvais um 1600 bei Mornacius Observat. ad l. 1. D. si quadrup. paup., den österreich. Process aus dem 17. Jahrh. bei Matth. Abele Metamorphosis telae judiciarum, Ausg. v. 1684 I S. 632, den Pariser Process v. 1793 bei Sorel p. 16. Undeutlich der Process von Moyon-Moutier 1572 bei Lionnois Hist. . . de Nancy II (1811) p. 374.

Kläger ist in Frankreich ¹⁾ und Flandern ²⁾ der Inhaber der öffentlichen Gewalt. In Deutschland ist noch in sehr später Zeit die Klage dem Verletzten überlassen ³⁾. Geht die Klage von der öffentlichen Gewalt aus, so kann deren Träger oder Vertreter das Thier schon vor Beginn des Rechtsstreits festnehmen lassen ⁴⁾. Der Eigenthümer des Thiers aber hat bisweilen die Wahl, dasselbe dem Kläger preiszugeben oder aber auf die Klage zu antworten. In Burgund wird er dreimal gefragt, ob er das Thier als das seinige anerkennen und sich auf den Streit einlassen wolle. Indem er die Anerkennung — das „avoher“ — verweigert, macht er das Thier zunächst herrenlos und sich selbst von jeder Haftbarkeit frei ⁵⁾. Es kommt jedoch, und zwar insbesondere in Frankreich, auch vor, dass der Eigenthümer eine solche Wahl nicht hat, vielmehr Gefahr läuft, das Thier zu verlieren und obendrein selbst noch eine Geldstrafe zahlen oder eine Betfahrt machen zu müssen ⁶⁾. Die Form des Processes, erst seit dem ausgehenden Mittelalter deutlich erkennbar, scheint nirgends von den Grundlinien des herrschenden ordentlichen Verfahrens abzuweichen. Dass man jemals — wie behauptet wird — ⁷⁾ das Thier einem Gottesurtheil oder gar der Tortur unterworfen habe, sagt keine Quelle ⁸⁾ und ist nach den Akten über die wirklich verhandelten Prozesse durchaus unwahrscheinlich. Richtig ist nur, dass eine Beweisaufnahme auch in dem Fall nöthig werden konnte, wo der Eigenthümer das Thier preisgegeben hatte. Siegte der

¹⁾ Ausser den in S. 550 N. 3 angeführten Urkk. von 1457, 1499, 1572, 1641 s. *Mém. des antiqu. VIII 446* (Proc. v. Clermont-les-Moncornet bei Laon 1494), *Sorel p. 5* (Saint-Nicolas-d'Acy 1567). Auch die Fälle von Moisy 1313 (*Agnel p. 14*, *Sorel p. 4*) und von Abbeville 1378 (*Carpentier a. a. O.*) gehören wohl hieher. ²⁾ Ein Fall v. 1578 aus Gent bei *Cannaert Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlanderen 3. Aufl. Gent 1835 S. VII*. Dass neben dem Unterbailly ein Privatkläger aufgetreten sei, wie man nach *Damhouder prax. rer. crim. c. 145 § 6* erwarten sollte, wird nicht erwähnt. ³⁾ *Abele a. a. O.* ⁴⁾ S. die Prozesse von Moisy, Abbeville, Savigny, Clermont, Moyen-Moutier, Viroflay in *NN. 3 S. 550*, 1 oben und den von Saint-Marcel-les-Jussey 1379 (*Sorel p. 10, 11*). ⁵⁾ *Mém. des antiqu. VIII p. 442, 443, 445*. Vgl. den österreich. Fall bei *Abele a. a. O.* ⁶⁾ Fall von Charonne 1497 (*Agnel p. 9 fig.*), von Sèves 1499 (*Mém. des antiqu. VIII 435*), von Beauvais um 1600 (*S. 550 N. 3*), von Viroflay 1641. ⁷⁾ *H. Runge in den Mittheil. der antiqu. Gesellsch. in Zürich XII (1859) S. 186*. *A. Mangin L'Homme et la Bête 1872* nach einem Citat von *Sorel p. 3 N. 2*. ⁸⁾ *Runge* muss den *Malleolus*, dessen tract. II er vielleicht nur aus dem Gedächtnisse citirt, missverstanden haben. S. auch *Osenbrüggen Studien S. 147*. — Etwas einem Bahrrecht gegen einen Widder Aehnliches führt *J. Grimm RA. 931* aus der altfranzös. Erzählung *Le sacristain* an. Vgl. auch v. *F. Hagen Gesamtabenteuer III S. LVIII*. Aber, wenn wir auch davon absehen, dass wir hier ein Erzeugniss der Dichtung vor uns haben, der ganze Hergang wird überhaupt nicht als ein processualer hingestellt.

Kläger, so erkannte das Urtheil regelmässig auf Tödtung des Thieres. Die Todesart und selbst der Ritus ihres Vollzugs pflegte — wenigstens in den romanischen Rechtsgebieten — das Urtheil gleichfalls genau zu bestimmen. Am meisten üblich war es, das Thier durch Hängen zu tödten oder es zu erdrosseln und nachher aufzuhängen oder doch zu schleifen¹⁾. Aber gegendweise scheint man das Lebendiggraben²⁾ oder das Steinigen³⁾, das Verbrennen⁴⁾ oder das Enthaupten⁵⁾ vorgezogen zu haben. Seit dem 17. Jahrh. kommt es ab, die Todesart im Urtheil zu bestimmen. Das Gericht überlässt ihre Auswahl dem Gerichtsherrn oder dessen Vollzugsbeamten⁶⁾. Soweit die geordnete Vollzugsform einen Spielraum dafür übrig liess, bestimmte das Gerichtsurtheil auch, was mit den Ueberbleibseln des Thiers zu geschehen habe, z. B. dass es auf den Schindanger zu bringen oder dass es zu verscharren sei⁷⁾. Eine Zwischenbildung zwischen den Todesurtheilen des ältern und denen des jüngern Stils haben wir in einem Genter Erkenntniss von 1578⁸⁾ vor uns, wonach eine Kuh zum Schlachten verkauft und

¹⁾ S. oben S. 550 N. 1, ferner Beaumanoir c. 69 § 6, den in *Thémis* VIII B p. 57 citirten Ausspruch von Jean Duret (auch bei Sorel p. 2) und folgende französische Fälle: 1313 Moisy-le-Temple (Agnel p. 14, Sorel p. 3 f.), 1322 unbekanntem Orte (Carpentier), 1323 und 1378 Abbeville (bei dems.), 1386 Falaise (Sorel p. 7, 8), 1394 Mortaing (*Mém. des antiqu.* VIII 427, 439), 1403 Meulan (ib. 433), 1405 Gisors (ib. 427 f.), 1408 (Vaudrenil (ib. 440), 1414 und 1418 Abbeville (Agnel p. 8), gegen 1456 Burgund (*Mém. des antiqu.* VIII 422), 1457 Savigny-sur-Étang (ib. 442—44 unter Berufung auf l'usage et coutume du pais de Bourgoigne), 1473 Beaune (Agnel p. 9), 1479 und 1490 Abbeville (ib. 13, 9), 1494 Clermont-les-Montcornet (*Mém. des antiqu.* VIII 446), 1499 Beaupré und Sèves (ib. 428 f., 434 f.), 15. Jahrh. Châteaudun (ib. 434) u. Boubers (Bouthors p. 387), 1540 Dijon (ib. 429, 449), 1567 Saint-Nicolas bei Senlis (Sorel p. 5), 1572 Moyen-Moutier (S. 550 Note 3), 1585 Saint-Omer (Duméril p. 9), 1641 Viroflay (Carpentier). Auch in Deutschland scheint man den Strang als das nächstliegende Strafwerkzeug für Thiere betrachtet zu haben, *Zschr. f. deut. Kulturgesch.* I 156 (Fall von Schweinfurt 1576). ²⁾ Zu Amiens 1463 und zu S. Quentin 1556 (Sorel p. 9). ³⁾ *Corp. jur. Sueogotorum ant.* XII p. 409). ⁴⁾ 1268 zu Fontenay-aux-Roses bei Paris (Carpentier a. a. O.), 1356 zu Caen (Delisle *Études sur la condition de la classe agricole etc.* p. 107). S. ferner den Fall aus Finistère bei Éu. Rolland *Faune populaire de la France* IV p. 116 fig. und die Bestimmung in *Corp. jur. Sueogotorum ant.* XII p. 409). ⁵⁾ Landum von Vallesella 1565 bei Pertile *Storia del diritto* V 643. ⁶⁾ 1576 zu Schweinfurt (*Zschr. f. deut. Kulturgesch.* I 156), um 1600 zu Beauvais (Mornacius a. a. O.), 1621 Machern bei Leipzig (*Anz. f. Kunde der deut. Vorzeit* 1880 Sp. 102). Vgl. auch den Frankfurter Fall v. 1574 bei Lersner *Der Stadt Frankf. Chronica* I 1706 S. 552, und die französischen Fälle von 1793 und 1845 bei Sorel p. 16 fig. ⁷⁾ 1621 Machern (s. vor. N.), 1641 Viroflay (Carpentier). ⁸⁾ Cannaert oben N. 2 S. 551. Vgl. damit das theilweise analoge Verfahren in dem Fall von S. 557 Note 1.

ihr Kopf auf einen Pfahl am Galgenplatz gesteckt werden sollte, — eine rationalistische Abbeviatur des alten Enthauptens. Dass die Justification dem Thier nicht an's Leben, sondern nur an den Leib gehen soll, ist sehr selten, bis jetzt nur auf Sardinien nachgewiesen, wo die Carta de Logu von 1395 für gewisse Fälle das Ohrenabschneiden vorgeschrieben hat¹⁾. Eher findet sich, dass man Talionshalber eine Verstümmelung der Tödtung vorangehen liess²⁾. Ganz vereinzelt und überhaupt nicht verlässlich beglaubigt ist, dass im 17. Jahrh. in Oesterreich ein Hund zu zeitiger Gefängnisshaft verurtheilt worden sein soll³⁾. Von derlei aussergewöhnlichen Akten der Rechtspflege werden unsere Betrachtungen vorläufig absehen dürfen.

Dass diejenigen Gerichtsurtheile, welche nicht nur auf Tödtung des Thieres überhaupt erkannten, sondern auch die Todesart bestimmten, Strafurtheile, und zwar gegen das Thier, sein wollten, kann nicht bezweifelt werden. Unmittelbar gesagt wird es uns insbesondere in den französischen Quellen. Schon im 13. Jahrhundert vertreten diese die Auffassung, dass es sich um ein *faire justice des bestes*, um ein *mettre à mort en manière de justice handle*. Und gerade hievon geht Beaumanoir aus, indem er, das Justificiren der Thiere bekämpfend, als entscheidenden Grund dagegen anführt, dass ein Thier für die Strafe kein Verständniss habe⁴⁾. In spätern, aber unabgeleiteten Texten findet sich die nämliche oder eine gleichwerthige Ausdrucksweise⁵⁾, und sie sagen auch, dass das Thier selbst „verurtheilt“ werde⁶⁾. Das Thier wurde demnach als Verbrecher angesehen. Es wurde ihm ein verbrecherischer Wille zugeschrieben. *En detestation et horreur dudit cas* (1494) oder *pour la cruauté et férocité commise* (1567) verurtheilt das Gericht einen solchen Uebelthäter. Und es sind graduirte oder doch geschulte Juristen, die derartige Erkenntnisse fällen⁷⁾. Hatte der beklagte Eigenthümer das Thier preisgegeben, so

¹⁾ Ueber die carta de logu Agnel p. 17, Pertile Atti p. 148. ²⁾ Zu Falaise 1386: dem Schwein, welches das Gesicht und die Arme eines Kindes zerfleischt hatte, werden der Rüssel und ein Bein abgeschnitten (*Mém. des antiqu. VIII p. 427, Sorel p. 7*). Nicht hieher gehört der von Pertile Atti p. 147 citirte Fall von Montpellier 1565 (*Mém. des antiqu. VIII 429*), wo der Henker das Thier nur darum verstümmelte, um es widerstandsunfähig zu machen. ³⁾ Abele a. a. O. ⁴⁾ Beaumanoir cap. 69 § 6. ⁵⁾ *Costumes de Bourgoigne* oben S. 550 Note 1 (en faire justice). S. Marcel-les-Jussey 1379: en faisant justice (Sorel p. 11). *Mém. des antiqu. VIII p. 433 u. Bouthors p. 387*: faire justice (1403 Meulan u. Boubers 1507), *Mém. p. 435*: exécuté par justice (1499 Sèves), p. 442: mise à justice et au dernier supplice (1457 Savigny). ⁶⁾ „condamné“: *Mém. des antiqu. VIII p. 439* (Mortaing 1394), 440 (Pont-de-Larche 1408), 433 (Sèves 1499), *Lionnois Hist. de Nancy II p. 375* (Moyen-Moutier 1572). ⁷⁾ *Mém. des antiqu. VIII 446. Sorel p. 5.*

sprach ein genau abgefasstes Urtheil dessen Confiscation aus ¹⁾. Und der Gedanke einer wenigsten theilweisen Confiscation lebte auch dann noch fort, als das Urtheil auf Schlachtung und Verkauf lautete. Das schon angeführte Genter Urtheil von 1578 will, dass der Erlös zur einen Hälfte dem Verletzten, zur andern der Stadtkammer — allerdings zum Vortheil der Armen — zufallen solle.

Dem Inhalt des Strafurtheils entsprach durchaus der Vollzug. Dieser geschah öffentlich, z. B. in Abbeville 1323 unter dem Geläute aller Glocken. Stets ist es der Diener der öffentlichen Gewalt, der Nach- oder Scharfrichter, dem der Vollzug übertragen wird. Man lässt ihn zu diesem Zwecke nöthigenfalls aus entfernten Orten herbeireisen und seine Rechnungen und Quittungen gehören zu unserem wichtigsten Quellenvorrath über die Thierstrafen. Oftmals hat er das Thier wie einen missethätigen Menschen zur Richtstatt zu schleifen. Diese selbst ist der gesetzliche Hinrichtungsort. Hatte das Urtheil auf Hängen gelautet, so geschieht dies am Baum oder am Galgen. Ein Wandbild in der Kirche Sainte-Trinité zu Falaise zeigt das Thier sogar mit Menschenkleidern angethan ²⁾. Auch darauf, dass durch den Strafvollzug nicht der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in seinen Rechten gekränkt werde, hatte man sorgsam zu achten. In dieser Hinsicht hat das Verfahren mehrmals zu Beschwerden und Streitigkeiten Anlass gegeben ³⁾. Noch 1572 liefern, um dergleichen zu vermeiden, die von Moyon-Moutier ein dort zum Strang verurtheiltes Schwein an den Probst von Saint-Diez als den vollzugsberechtigten Herrn unter altherkömmlichen Formen aus, indem sie das Thier bis zum Steinkreuz le Tembroux führen, wo der Probst, dreimal angerufen, alle „Verbrecher“ (criminels) in Empfang zu nehmen hat ⁴⁾.

Zu eben dieser Zeit fing aber eine andere Auffassung der Thierstrafe an sich geltend zu machen. Jean Duret ⁵⁾ legt 1573 der Tödtung des schädlichen Thiers den Zweck unter, dass das Gedächtniss der Uebelthat ausgetilgt werden solle. Bouchel ⁶⁾ führt Nützlichkeitsgründe an: die Eigenthümer von Thieren sollen zur Wachsamkeit angetrieben werden; auch sollen die Menschen vor Uebelthaten zurückschrecken, wenn sie dieselben am Thier geahndet sehen. Es ist klar, dass wir es hier mit Umdeutungen zu thun haben, die der Justificirung die Eigenschaft einer Strafe des Thiers nehmen und ihr

¹⁾ Mém. dez antiqu. VIII 442 mit 445. ²⁾ Beschrieben von Langevin bei Sorel p. 7. ³⁾ 1314 zu Moisy-le-Temple (Agnel p. 14), 1378 zu Abbeville (Carpentier s. v. homicida). ⁴⁾ Lionnois a. a. O. ⁵⁾ Wörtlich citirt in Thémis VIII B p. 57, bei Ménabréa p. 520 und bei Sorel p. 2. ⁶⁾ Wörtlich in Thémis VIII B p. 58.

höchstens die einer Strafe für den Eigenthümer lassen. Auf diesem Wege suchte man den Ausgleich zwischen dem hergebrachten Recht und seinen wissenschaftlichen Gegnern, deren vornehmste Vertreter im 16. Jahrhundert Julius Clarus und im 17. Antonius Matthaeus waren. Auch die Praxis lenkte nun in jene Bahnen ein. Schon die Verurtheilung des Schweines zu Moyon-Moutier (1572) gibt als ihre Absicht an, die Wachsamkeit der Menschen anzuspornen. Auch das Urtheil von Viroflay 1641 will den Eigenthümer treffen: er soll der Execution beiwohnen. Wollen diese Erkenntnisse immerhin noch das Ceremoniell des Strafvollzugs mindestens theilweise gewahrt wissen, so nehmen andere auch davon Umgang, denken sich vielmehr die Tödtung überhaupt nicht als eine öffentlich zu vollziehende Strafe ¹⁾. Dem Anschein nach nicht ganz unabhängig von diesem Wandel in der Natur der Todesurtheile über Thiere war die Verfallung des Eigenthümers in eine Geldbusse oder seine Verurtheilung zu einer Betfahrt, wie wir sie seit dem Ausgang des Mittelalters mehrmals beobachten können (oben S. 551 No. 6). Es ist bemerkenswerth, dass schon in einem der allerfrühesten, wenn nicht dem frühesten Falle dieser Art auch die Todesstrafe in der Form ihres vom Gericht angeordneten Vollzugs gänzlich entstellt ist ²⁾. Wenn später einmal berichtet wird, man habe *inspecta accusati innocentia* denselben zu einer Geldbusse verurtheilt ³⁾, so will damit nicht Fahrlässigkeit in Abrede gestellt, sondern nur gesagt sein, der Eigenthümer habe sich keiner Arglist schuldig gemacht und sei daher nicht peinlich bestraft worden. Wir werden also annehmen dürfen, dass die zuletzt besprochene Praxis nicht mehr das schadenstiftende Thier, sondern dessen Herrn als den eigentlichen Schuldigen ansieht.

Weder genetisch noch constructiv dürfen mit den Thierstrafen die von jeher polizeilichen Akte der weltlichen Obrigkeit zusammengestellt werden, welche in gewissen Fällen auf die Beseitigung eines Thiers abzielten. Zu einer Justification werden derartige Akte selbst dann nicht, wenn die Obrigkeit auf Grund eines Gerichtsurtheils so vorgeht

¹⁾ *„citra exemplum ullum publicum“*, Mornacius a. a. O. — Vgl. auch die Fälle von Schweinfurt 1576, von Machein 1621 (oben S. 552 N. 6). In den Leipziger Erkenntnissen von 1626 und 1639 bei Carpzov *Practica* qu. 131 num. 22, 25 erscheint das *„Abthun“* nur noch als Massregel der Präventiv-Polizei. Unter den nämlichen Gesichtspunkt gehören vielleicht auch schon die Frankfurter Fälle bei Lersner *Chronica* I S. 551, 552 (a. 1552, 1574). ²⁾ 1497 Charonne (Agnel p. 9 fig.): das verurtheilte Schwein soll geschlachtet und zerstückt vor die Hunde geworfen werden. ³⁾ Mornacius a. a. O. Die Busse wurde *„elemosynae nomine“* auferlegt. Ueber *aumosne* s. *Dict. univ.* I 1765 s. v.

und wenn sie dabei ein bestimmtes, vielleicht sogar gesetzliches Ceremoniell beobachtet, welches der Tödtung das Aussehen einer öffentlichen Strafe verleihen kann. Manche Schriftsteller¹⁾ betrachten es als eine Hinrichtung, wenn ein Thier, das einem Menschen als Werkzeug zum Verbrechen der Bestialität gedient hatte, zusammen mit dem Missethäter oder ohne denselben in ebenso feierlicher als gesetzlicher Form zum Tode gebracht wurde. Es war dies ein Brauch, der sich während des Mittelalters beinahe über alle Hauptländer des christlichen Europa verbreitet hat und selbst noch von Strafgesetzen des vorigen Jahrhunderts, wie z. B. der Theresianischen *Constitutio criminalis* von 1769 festgehalten wurde. Keinem Zweifel nun unterliegt, dass er auf ein Stück Mosaischen Rechts zurückgeht, welches im Abendland recipirt worden ist²⁾. Ebensovienig wird man bezweifeln dürfen, dass die Reception im Sinne der Kirche erfolgt ist, deren Einfluss³⁾ sie bewirkt hat. Die Kirche aber betrachtete die Tödtung des missbrauchten Thiers ausschliesslich unter dem sitten- und kultpolizeilichen Gesichtspunkt: die Erinnerung an die Missethat sollte gelöscht⁴⁾, das Unreine dem Gebrauch und Genuss der Christen entzogen werden⁵⁾. Solche polizeiliche Gesichtspunkte waren denn auch massgebend, wenn in Frankreich die Aktenstücke des Bestialitäts-Processes mit dem Thier verbrannt wurden⁶⁾, wenn ein norwegisches Rechtsbuch nicht nur die Tödtung des Thieres gebietet, sondern auch dessen Nutzung verbietet⁷⁾, wenn endlich dieselbe Quelle und schwedische Gesetze die Tödtung durch den Thiereigner vornehmen lassen⁸⁾. Da das mosaische Recht gebot, das missbrauchte Thier solle mit dem Missethäter umgebracht werden, so ergab sich ein öffentliches Verfahren in gesetzlicher Form von selbst, wofern man das alttestamentliche Princip nur vollständig durchführte. Dass nachmals in einzelnen Fällen der Grund dieses Ver-

¹⁾ Z. B. Ménabréa p. 521, Seifart p. 429, Sorel p. 12, Geib Lehrb. d. deut. Strafr. II (1862) S. 198. ²⁾ Mehr oder weniger deutlichen Bezug auf die Quelle (Levit. XX 15, 16) nehmen: Alfréd Einleit. c. 13 (bei Schmid Gesetze der Angels. S. 63), Westerlauw. Sendr. § 17 (bei Richtshofen Fries. Rechtsqu. S. 409). ³⁾ Ihm entspricht es, dass die skandinav. Rechts- und Gesetzbücher die einschlägigen Bestimmungen in ihre kirchenrechtlichen Abschnitte stellen: Gulapp. 30 (= Sverr. kr. 80), Uplands l. kb. 15 § 8, Westmanna l. I kb. 10, II 23, Södermanna l. kb. 15 § 1. ⁴⁾ Augustinus Quaest. sup. Lev. III c. 72 (übergangen in c. 4 (C. XV qu. 1). Darnach das Dictum Gratiani zu c. 3 C. XV qu. 1. ⁵⁾ Darum nicht bloss Tödtung, sondern auch Uebergabe an die Hunde: Wasserschlößen Bussordnungen S. 150, 175, 212, 376, 405, 467, 534, 543, 603. ⁶⁾ Berriat-Saint-Prix Mém. des antiqu. VIII p. 425. Ménabréa p. 522. Sorel p. 13. ⁷⁾ Gulapp. a. a. O. ⁸⁾ Gulapp. Uplands l., Westmannal. a. a. O.

fahrens verkannt und auch in Abwesenheit des schuldigen Menschen noch ein öffentlicher Ritus der Thiertödtung beobachtet wurde¹⁾, konnte den missverstandenen Rechtssatz selbst seines polizeilichen Charakters nicht entkleiden. — Eine ganz ähnliche Erscheinung wie die soeben abgehandelte, — nur dass sie nicht auf Reception eines fremdrechtlichen Satzes beruht, — haben wir vor uns, wenn germanische Rechte und deren Tochterrechte die Tödtung von Thieren vorschreiben, welche bei einer Notnunft gebraucht worden sind. Allerdings ist in einigen Gegenden auch beim Vollzug dieser Bestimmung ein Ritus aufgekommen, in Ostfalen²⁾ z. B. das Enthaupten. Mit einer Strafe³⁾ hat dies nicht mehr und nicht weniger zu thun als das Einreißen des Gebäues und Umbringen von Allem Lebendigen darin wegen der dort verübten Notnunft. Vielmehr handelt es sich das eine wie das andere Mal nur um Analogie desjenigen Theiles des Achtverfahrens, welchen man nach niederländischer Terminologie die „Wüstung“ genannt hat⁴⁾. In allen diesen Fällen ist der Zweck ein polizeilicher. Bei der Wüstung wird die Acht dazu benützt, „die Spur und das Andenken“ des Missethätters zu vertilgen⁵⁾, und darum wird dessen Gut gewüset; das Verfahren wegen Notnunft will die Spur und das Andenken der Missethat vertilgen, und darum wüset es deren Werkzeug, das nicht allemal des Missethätters Gut zu sein braucht, wie es auch den Schauplatz wüset. Cultpolizeilich ist der Zweck, und darum kann wiederum nicht von Strafe gesprochen werden, wenn kirchliche Rechtsdenkmäler die Tödtung von Bienen verordnen, deren Stiche den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben⁶⁾. Nicht etwa nach einem gerichtlichen Verfahren, sondern

¹⁾ Ein Beispiel bespricht Jul. Clarus Sentent, V qu. 99 § 8. ²⁾ Sap. III 1 § 1 mit der altmärk. Glosse. Während Dsp. Landr. 197 den Ssp. verständnislos ausschreibt, hat der Swsp. (L.) Landr. 254 das Enthaupten auf die Strafe der missethätigen Menschen beschränkt. — Vgl. ferner das dedecorare nach englischem Recht, Bracton ed. Twiss Vol. II p. 484. ³⁾ Diesen Gesichtspunkt machen Osenbrüggen Studien S. 143 fg., Gierke Humor S. 24 und Brunner a. a. O. S. 839, 842 geltend. ⁴⁾ Hierüber insbesondere Du Cange Gloss. s. v. condemnare, Wilda Strafr. S. 293, Brunner Deut. Rechtsgesch. I S. 169 fg. und in Zschr. f. RGesch. XI (1890) S. 68 f. ⁵⁾ Nur ein solcher polizeilicher Zweck der Wüstung lässt sich nachweisen, nicht dagegen ein Cultzweck. ⁶⁾ Wasser-schleben Bussordnungen S. 176, 212, 316, 406, 467, 503, 603. Conc. Worm. a. 868 (864) bei Hartzheim Conc. Germ. II p. 318. — Friedberg Aus deut. Busebüchern (1868) S. 17 will auch hier wie in den Thierprocessen die Anerkennung einer »Thierseele« finden und stellt S. 50 — wie schon Seifart S. 428 gethan — die Vorschrift mit der in Exod. XXI 28, 29 zusammen. Auch von ältern Schriftstellern ist sie missverständlich für eine Strafatzung gehalten worden, wie z. B. von Bouchel (cit. in Thémis VIII B p. 58).

unverzüglich soll man die Bienen umbringen, damit sie keinen Honig mehr bereiten und der schon bereitete genossen werden kann. Hieraus ist ersichtlich, dass die Bienen als unrein nur um des Speisegesetzes willen getödtet werden. — Ein sicherheitspolizeilicher Grund erklärt die, zuweilen possenhafte und mit modernen Zuthaten wiedererzählte, Geschichte von dem Hahn, der 1474 auf dem Kohlenberg zu Basel verbrannt wurde, weil er ein Ei gelegt haben sollte. Fast alle neueren Schriftsteller, die davon sprechen, meinen, es liege da ein besonders drastischer Fall der Thierhinrichtung vor, und sie scheinen nur darüber uneinig, ob man das bestrafte Verbrechen als Hexerei oder als Ketzerei beurtheilt habe ¹⁾. Aber die Sache verhielt sich viel einfacher. Nach dem Volksglauben des Mittelalters, ja sogar noch der Neuzeit wird das gefürchtete Basiliskenei von einem Hahn gelegt ²⁾. Ein so gefährlicher Hahn muss eben so wie das Ei aus dem Weg geräumt werden. Den besten Dienst thut natürlich das Feuer. Der Baseler Vorgang steht übrigens nicht vereinzelt. Aber in den andern Fällen scheint man weniger ceremoniell zu Werk gegangen zu sein ³⁾. Ein Seitenstück zu diesem Volksglauben bezüglich des Hahnes ist der bezüglich der Henne: kräht sie wie ein Hahn, so muss man sie unverzüglich schlachten, widrigenfalls man Unheil befährt ⁴⁾. Auch das Umbringen, insbesondere das Verbrennen von Kröten, die als Zaubermittel dienen ⁵⁾, und das von behexten Rossen oder Hunden ⁶⁾ gehört in diesen Zusammenhang. — Eine Massregel der Sicherheitspolizei gegen das schädliche Thier und ein Strafakt gegen seinen Herrn zugleich ist es, wenn nach dem kymrischen Recht in Wales ein Hund, der zum dritten Mal einen Menschen gebissen, mit einer Leine von zwei Handbreiten Länge an die Füße seines Herrn gebunden umgebracht wird ⁷⁾. — Eine

¹⁾ Berriat-Saint-Prix (immerhin vorsichtiger als die Andern) *Mém. des antiqu.* VIII 428, Agnel p. 20 (und nach diesem) Sorel p. 15, Louandre in *Rev. des deux Mondes* 1854 I p. 334, Duméril p. 9, Osenbrüggen S. 147 (doch anders S. 406, wo auch hervorgehoben ist, dass der Hergang mit dem Kohlenberger Gericht nichts zu schaffen hat), Pertile *Atti* p. 148. Am meisten entstellt ist der Bericht in *La Tradition* 1888 p. 363. ²⁾ Rolland *Faune populaire* VI p. 85, 89—91, III p. 41 f. Rochholz *Alam. Kinderlied* S. 232. Strackerjan *Aberglaube und Sagen aus Oldenburg* II (1867) S. 97. Kristensen *Jyske Folkesagn* 1876 No. 113. ³⁾ Rutishauser *Vierundzwanzig Wochen im Gebirge*, Luzern 1880 S. 119 f. (Fall aus dem Prätigau v. 1730). Rochholz *Alemann. Kinderlied* S. 232. ⁴⁾ Rolland a. a. O. VI p. 84—86. Gubernatis *D. Thiere i. d. Mythol.* S. 556. Tödtung des Hahnes wegen unheilvollen Kräehens, Rolland VI p. 87. ⁵⁾ Rolland V p. 98, III p. 49, 50. ⁶⁾ *Voltaire Siècle de Louis XIV* ch. 1 g. E. Louandre a. a. O. 334. ⁷⁾ *Ancient Laws and Institutes of Wales* (ed. Owen 1841 fol.) p. 245, 357, 799, 844.

Massregel der Wirthschaftspolizei endlich ist es, wenn Markgenossen ein Thier, das oft zu Schaden gegangen, aus ihrer Mark ausweisen ¹⁾.

Jetzt erst, nachdem wir von den öffentlichen Thierstrafen mittelalterlichen Charakters, die zwar äusserlich ihnen gleichenden, innerlich aber von ihnen verschiedenen Vorkommnisse gesondert haben, wird es möglich, die Zeit und das Verbreitungsgebiet der ersteren annähernd zu begrenzen. Zuerst nachweisbar sind sie im 13. Jahrhundert und zwar in Frankreich (S. 552 N. 1, 4). Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts treffen wir sie in sehr eigenthümlicher Anwendung auf Sardinien (N. 1 S. 553), wieder ungefähr ein Jahrhundert später zum ersten Mal in Flandern ²⁾ seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Niederlanden ³⁾, in Deutschland ⁴⁾, Italien (s. Note 5 S. 552), Schweden (N. 3 S. 552). Wieder zwei Jahrhunderte später stossen wir auf die erste Spur in England ⁵⁾. Wie aber die frühesten, so gehören auch weitaus die meisten nachweisbaren Einzelfälle Frankreich an. Während z. B. auf Deutschland ausser Holland und Flandern nur 3—4, auf Flandern und Holland nur 5, auf England kaum 2 ⁶⁾ treffen, ist Frankreich mit ungefähr drei Dutzenden betheilt. Diese haben ihre Heimat vornehmlich in den altburgundischen Gebieten, dann im mittleren und nördlichen Frankreich. Zu Abbeville allein sind 1323—1490 mindestens 6 Todesurtheile an Thieren vollzogen worden. Frankreich gehört auch zu denjenigen Ländern, wo der Rechtsbrauch am zähesten an der Verurtheilung und Bestrafung von Thieren festgehalten hat, obgleich gerade dort und zwar schon 1283 der erste literarische Gegner jenes Brauches, nämlich Philippe von Beaumanoir aufgetreten ist (s. N. 4 S. 553). Ausser der Statistik, die ja für sich

¹⁾ Vgl. dagegen Gierke Humor S. 25 N. 66. ²⁾ Ein Todesurtheil v. 1488 erwähnt Jets over het oude Strafregt in Belgie (Brüss.) 1826 S. 89 (daraus Notiz im N. Arch. des Criminalr. 1829 S. 173). Eine Execution von 1486 bei Noordewier Nederduit. Regtsoudheden S. 300. Aeltere Fälle kennt Noordewier überhaupt nicht. Einen von 1578 s. oben S. 551 in Note 2. ³⁾ Fälle von 1571 und 1595 aus Middelburg und Leiden bei Noordewier a. a. O. Der erstere genauer bei De Wind Byzonderheden uit de geschiedenis van het Strafregt in de Nederlanden Middelnb. 1827 S. 36 (darnach N. Arch. S. 172). ⁴⁾ Zu Frankfurt 1574 bei Lersner. Der Stadt Frankf. Chronica I 552. Vgl. auch den Schweinfurter Fall von 1576 oben S. 552 Note 1 a. E. ⁵⁾ Angeblich 1771 in der Nähe von Chichester ein Hund verurtheilt. Davon soll handeln die mir nicht zugängliche, selbst im brittischen Museum vergebens gesuchte Flugschrift: A report of the case of farmer Carters dog Porter. ⁶⁾ Der zweite Fall (s. vor. Note) wäre der von Osenbrüggen nach der Allg. deut. Strafrechtzeitg. 1861 Sp. 32 angeführte. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob er ein rechtliches Verfahren betrifft.

allein in diesen Dingen nicht viel beweisen würde, deuten noch andere Anzeichen darauf, dass ausserhalb Frankreichs diese Art Strafrechtspflege sehr viel seltener war. Criminalisten wie der Italiener Julius Clarus (1525—1575) und der Niederländer Antonius Matthaeus (1644) kennen aus ihrer eigenen Erfahrung keinen Anwendungsfall. Die ihrer Zeit naheliegende Praxis wissen sie nur aus französischen Schriftstellern zu belegen ¹⁾. Der Flanderer Jodocus Damhouder (1507—1581), der doch zu einer Zeit schrieb, als in seiner Heimat das Thierstrafrecht noch nicht ganz erloschen war, schweigt von eigentlichen Thierstrafen gänzlich, wiewohl er das flandrische Particularrecht fleissig berücksichtigt ²⁾. Auch in Spanien, dem wegen seiner Nachbarschaft zu Frankreich und wegen seiner alsbald zu erwähnenden Beziehungen zur Thierexcommunication besondere Wichtigkeit beizumessen ist, waren weltliche Thierstrafen dem Anschein nach unerhört. Sein bedeutendster Jurist im 16. Jahrhundert Didacus Covaruvias ist nur durch ausländische Schriftsteller über sie unterrichtet und stellt jede verwandte spanische Praxis in Abrede ³⁾. Zu einer Schlussfolgerung bezüglich der Herkunft des Thierstrafrechts reichen diese Umstände allerdings nicht aus. Es liesse sich denken, dass in den Ländern ausserhalb Frankreichs die wissenschaftliche Opposition gegen die Bestrafung von Thieren nur früher den Siegerungen habe als in Frankreich. Zu Gunsten einer solchen Annahme würde sprechen, dass spätestens seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts jeglicher Nachweis für die Fortdauer jener Praxis ausserhalb Frankreichs und Englands fehlt ⁴⁾, während die beiden letzten französischen Fälle 1793 und 1845 vorgekommen sind ⁵⁾.

In allen Stücken von dem bisher geschilderten Verfahren gegen Thiere verschieden ist dasjenige, welches sich — soweit unmittelbar ersichtlich — zuerst auf kirchlichem Boden entwickelt hat. Niemals fand es gegen Hausthiere und niemals fand es gegen bestimmte einzelne Thiere statt ⁶⁾. Gewöhnlich vielmehr kehrte es sich gegen

¹⁾ Jul. Clarus Sent. V qu. 99 § 8. Ant. Matthaeus Comment. de crim. proleg. c. II § 1. ²⁾ Prax. rer. crim. cap. 142 (de damno pecuario).

Nicht hierher gehört nach dem S. 556 Ausgeführten cap. 96 de peccato contra naturam §§ 14, 15. ³⁾ Var. Resol. lib. II c. 8 § 1. ⁴⁾ Der letzte sicher beglaubigte Fall aus Deutschland ist der von Machern 1621 oben N. 6 S. 552.

Die Akten des Leipziger Spruchcollegs über diesen Fall konnten bis jetzt nicht wieder aufgefunden werden. — In der Theorie wurde die Todesstrafe gegen Thiere wegen Menschentödtung noch 1704 von Sam. Stryckius Us. mod. pand. ad l. IX tit. 1 § 20 vertheidigt. ⁵⁾ Sorel p. 16 flg. ⁶⁾ Das Verklagen einer Ziege oder Kuh wegen Feldschadens ist nur ein humoristisches Motiv im französ.

Volkslied, Rolland Faune populaire V p. 208—211.

Thiergattungen die im täglichen Leben als Ungeziefer angesehen werden, wie Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Insekten, Raupen, Engerlinge, Schnecken, Blutegel, Schlangen, Kröten. In Canada wurde es allerdings auch gegen wilde Tauben, in Südfrankreich schon viel früher gegen Störche, in Deutschland gegen Sperlinge, am Genfersee gegen Aale für anwendbar gehalten, welche gemeinschädlich geworden waren. Stets waren es ungezählte Mengen, die man so verfolgen zu können meinte. Es war auch nicht sowohl ein von ihnen angerichteter Schaden, den man durch die Verfolgung zu vergelten, als ein befürchteter, den man abzuwenden trachtete. Das Verfahren war also kein vindicatives oder repressives, sondern ein prohibitives oder präventives¹⁾. Nutzungen von Grund und Boden, allenfalls von Gewässern, wollte man gegen Verwüstungen durch die in grossen Schaaren auftretenden Thiere sichern, indem man diese zu vertreiben suchte. Nur ausnahmsweise handelte es sich um Abwehr anderer Belästigungen. Für das zu solchen Zwecken geeignete Mittel erachtete man die kirchliche maledictio oder aber die excommunicatio in der Form des Anathems. Von Excommunication ist schon im 12. Jahrhundert die Rede²⁾ und später lassen sich bis in die Neuzeit herein auch viele Einzelfälle mit Sicherheit nachweisen, wo man von ihr den erwähnten Gebrauch gemacht hat³⁾. Andererseits aber ist zu beachten, dass man sich, und zwar öfter im Mittelalter als in der neuern Zeit, mit einer blossen Malediction begnügte, welche schriftlich vom Ordinarius der Diocese

¹⁾ „citatio . . . fit ad finem . . . ut mala futura evitentur“: Chasseneus Consilia (Lugd. 1592) I, pars I § 1; „anathematizatio seu maledictio contra ista animalia fit ratione delicti consummandi (ut evitetur)“: ibid. pars V § 107. ²⁾ 1120 angebliche Excommunication zu Laon (Mém. des antiqu. VIII p. 427). 1121 Excommunication von Mücken zu Foigny in derselben Diocese, Vita s. Bernhardi I num. 58 (Acta SS. Aug. IV p. 272). ³⁾ 1338 zu Kaltern (Zschr. f. deut. Kulturgesch. II 1857 S. 544 u. Germania, Zschr. f. deut. Alterth. IV S. 383), 1481 in der Diocese Mâcon (die Sentenz bei Chasseneus Cons. Fol. 19^b—20^b), um 1500 Lyon (Sentenz ebenda Fol. 18^a—19^a), um 1509 Androhung der Excommunication zu Lausanne (Formular in Mémoires et documents publ. par la soc. de la Suisse Romande t. VII No. 97 p. 675—677), 1500—1586 in Spanien (Azpilcueta Consilia et resp. Lugd. 1591 pag. 388, willkürliche Verdächtigung dieser Nachricht bei Theoph. Raynaud Opusc. moral. 1665 p. 582), gegen 1534 Evora (Verbot der Excomm. durch den Erzbischof, Zschr. f. rom. Philol. V 1881 S. 417), gegen 1700 Canada (Mém. des antiqu. VIII p. 431), 1713 Piedade no Maranhao (Agnel p. 45), 18. Jahrh. Peru (Agnel p. 46). — Die Excommunication wurde ferner verlangt 1543 zu Grenoble (Thémis I p. 197), 1585 zu Valence (Chorier, mitgetheilt in Thémis I p. 196), 1587 zu Saint-Jean-de Maurienne (Akten bei Ménabréa p. 546, 549 fig.), 1710 zu Autun (Sorel p. 23), 1731 zu Thonon (Ménabréa p. 508).

verfügt und mündlich, nach bestimmtem Ritual vom Pfarrer vorgenommen wurde. Die Praxis einzelner Diöcesen, wie z. B. Lausanne, kannte bis zum Ausgang des Mittelalters überhaupt nur solche Maledictionen ¹⁾. Als Mittelglieder zwischen den Excommunications-Sentenzen und den Verfügungen, welche die Malediction anordnen, stellen sich jene Erlasse von Kirchenbehörden dar, welche gegen die Thiere die Malediction und das Anathem aussprechen, ohne sich des Ausdrucks *excommunicatio* zu bedienen ²⁾. Es muss nämlich bezweifelt werden, ob unter dem Anathem dieser Erlasse von jeher die Excommunication verstanden worden ist. Selbst in einer Excommunicationsentenz bedeutet Anathem nicht die Excommunication selbst, sondern die damit verbundene Malediction oder Exsecration, wesswegen Anathem im weitern Sinne nur die sog. *excommunicatio major* heissen kann, soferne nämlich diese eine Malediction oder Exsecration enthält ³⁾. *Ecclesia maledicit anathemizando*, sagt *Leonardus de Utino* ⁴⁾. Wesentlich nur Exsecration scheint denn auch in jenen Sentenzen gegen Thiere das Anathem — mindestens anfänglich — gewesen zu sein — gerade so, wie das über ein Götzenbild ausgesprochene Anathem eine Exsecration war ⁵⁾. Und lediglich weil einmal für die grosse Excommunication der Name des Anathems üblich geworden war, hat man unter fehlerhafter Umkehrung des Begriffsverhältnisses das hier

¹⁾ Fel. Malleolus (Hemmerli) tract. I de exorcismis (in Tom. sec. Malleorum quorundam maleficarum, Francof. 1582 p. 385) tract. II (ibid. p. 417 fig. 409—412, wo das Maledictionsritual). Ein Fall von 1451 ibid. p. 413, ein anderer von 1478 (nach den Berner Chronisten) bei Hottinger Hist. eccl. IV (1657) p. 317—321, ferner in Biblioth. für die peinl. Rechtswissensch. v. Grolmann I 1798 S. 395 fig. und in Scheible's Kloster XII S. 945. Wegen der spätern Praxis in Lausanne s. das in N. 3 S. 561 citirte Formular. — Wunderliche Missverständnisse der Nachrichten des Malleolus finden sich bei Agnel (p. 29 fig.), der hier allerdings theilweise den Berriat-Saint-Prix ausschreibt. Schon der letztere hat den Malleolus missverstanden (Mém. des antiqu. VIII 423), indem er dessen Angaben auf eine Excommunication bezog. Von ihm wohl ist auch Sorel beeinflusst, der p. 19 die Adjurationsformel bei Malleolus für eine Excommunicationsformel erklärt.

²⁾ 1488 Autun (vollständig bei Chasseneus a. a. O. fol. 19^a—19^b), 1516 Troyes (vollständig bei Raynaud Opusc. moral. 1665 p. 480), 1500—1530 zwei Sentenzen aus Autun (vollständ. bei Chasseneus fol. 17^b—18^a), 1554 Langres (nach Desnoyer cit. in Revue des quest. hist. V 1868 p. 278). Nach der Urkunde bei Raynaud construiert ist das Formular einer solchen Sentenz bei Gasp. Bailly Traité des Monitoires 1668 (vollständ. mitgetheilt von Menabréa p. 542 fig.). Vgl. auch den Antrag derer von Beaune bei Chasseneus fol. 1^a.

³⁾ Vgl. Du Cange Gloss. s. v. Anathema No. 2 und Hinschius Kirchenr. IV S. 702 Note 7 und S. 800 fig.

⁴⁾ Sermo 29 (De peccato blasfemiae) g. E.

⁵⁾ Adam. Brem. II 60.

in Rede stehende Anathem für eine Excommunication gehalten oder doch so benannt. Sehr deutlich lässt sich dies an einer Lyoner Sentenz ¹⁾ beobachten, welche die von dem Lausanner Bischof Wilhelm v. Escublens (1221—1229) über die Aale im Genfersee verhängte Malediction frischweg eine Excommunication nennt. Schon von hier aus ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Thierexcommunication erst eine jüngere Entwicklungsstufe der Thiermalediction sei. Zum nämlichen Ergebniss führt die Beobachtung, dass das Mittelalter auch eine „Excommunication“ von Pflanzen und leblosen Sachen kennt ²⁾. Dass damit ursprünglich nichts anderes gemeint war als mit dem Anathem über leblose Gegenstände, und dass erst nachträglich die Theologie, eine Abart der echten Excommunication, eine „excommunicatio similitudinaria“ daraus gemacht hat ³⁾, werden wir ohneweiters annehmen dürfen. Demnach besteht die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass noch im Frühmittelalter auch die Excommunication von Thieren überhaupt nur die Bedeutung einer Malediction und Exsecration gehabt habe. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch die Berichte verstärkt, wonach die Excommunication über Thiere wie über andere Sachen durchaus formlos und durch Leute verhängt werden konnte, die zur echten Excommunication die erforderliche Gerichtsbarkeit nicht besaßen ⁴⁾. Derselbe populäre Sprachgebrauch macht auch die Excommunication von Thieren verständlich, welche noch im 16. Jahrhundert das Landvolk einem von ihm erwählten „adjurator“ übertrug ⁵⁾. Hiezu stimmt es nun vollkommen, dass die förmlichen Excommunications-sentenzen, wie sie durch die zuständigen Kirchenbehörden erlassen worden sind, und der klassische Schriftsteller, den das 16. Jahrhundert über die Frage der Thierexcommunication aufzuweisen hat, Barth. Chasseneus (1480—1542), sich stets mehr mit der Malediction und dem Anathem als mit der Excommunication befassen. Sie stützen sich auf Argumente, welche zwar die Malediction und das Anathem, nicht aber die eigentliche Excommunication rechtfertigen können. Sie

¹⁾ Bei Chasseneus fol. 18^b, hiernach Chasseneus selbst pars V § 121, dem wieder Raynaud a. a. O. p. 482 und Vernet in *Thémis* VIII p. 52 folgen. Die Quelle ist der seit 1497 gedruckte *Malleolus tract. I* (p. 385) und II (p. 417 fig.), der nur von Malediction weiss. Dasselbe Missverständniss auch bei Delrio *Disquis. magic. III* 2 pars 4 sec. 8. ²⁾ Chasseneus pars V § 120 (= fol. 18^b), 122, Raynaud p. 483. Maledictionen weist nach Jac. Gretser *De maledictionibus* c. 8, 9. Dazu vgl. auch noch A. Dessaix *L'excommunication des glaciers* in *Revue des tradit. pop.* V 1890. ³⁾ Die ausgebildete Lehre bei Raynaud p. 481—483. ⁴⁾ Beispiele bei Raynaud p. 482 fig. Vgl. ebenda p. 396. ⁵⁾ Leon. Vairus *De fascino* (Venet. 1589) p. 159.

ordnen Gebets- und Bussübungen an, welche die Zubehör der Malediction, nicht aber der Excommunication bilden. Dass diese Quellen unter ihrer excommunicatio die kanonische Kirchenstrafe verstehen, wird sich nicht leugnen lassen¹⁾, ebensowenig aber auch, dass die kirchliche Praxis verschiedene Entwicklungsstufen beschritten hat, deren unterste durch die blosse Maledictio gekennzeichnet ist. Im Bisthum Lausanne kann diese Entwicklung sogar unmittelbar aus den Quellen nachgewiesen werden (N. 1 S. 562).

Das Verfahren, welches zur Malediction bezw. zur Excommunication der Thiere führte, wird uns in den meisten einlässlicheren Berichten, worunter auch officielle Aktenstücke, als ein processuales geschildert. Seine merkwürdigste Eigenheit besteht darin, dass es die Thiere als die verklagte Partei behandelt. Kläger sind die Besitzer der gefährdeten Grundstücke, und zwar ist es gewöhnlich ihre ganze Gemeinde, welche die Klage erhebt. Der Process pflegt in zwei Hauptabschnitte zu zerfallen, die allerdings nicht immer äusserlich scharf von einander getrennt werden. Der erste Abschnitt oder das erste Verfahren stellt sich als ein Streit über die Zulässigkeit einer Ausweisung der verklagten Partei dar. Wird dem Begehren der Klagspartei stattgegeben, so kann bei der Ausweisung die Malediction bezw. die Excommunication angedroht werden. Der zweite Abschnitt oder das zweite Verfahren ist ein Streit über die Zulässigkeit der Malediction bezw. Excommunication wegen Ungehorsams gegen das ausweisende Erkenntniss. Das urtheilende Gericht ist meist für beide Processabschnitte das geistliche²⁾, die bischöfliche Curie, in deren Sprengel die Grundstücke der Kläger liegen, oder ihr Delegat³⁾. Die Praktiker des 16. und 17. Jahrhunderts stellen dies als das Regelmässige dar⁴⁾. Zuweilen jedoch spielt sich der erste Theil vor dem weltlichen Gericht ab⁵⁾, ohne dass gerade eine Justizverweigerung des geistlichen

¹⁾ Dies will D'Arbois de Jubainville in der *Revue des quest. hist. V* p. 279. Aehnlich auch schon J. Eveillon (1651) (cit. bei Duménil p. 12) und Ménabréa p. 401. S. dagegen das besonders deutlich sprechende Formular von Lausanne (N. 3 S. 561). ²⁾ So in den S. 561 N. 3, S. 562 N. 2 angeführten Fällen aus den französischen und burgundischen Diöcesen, ausserdem in denen von Nîmes 1479 (Carpentier in Du Cange Gl. s. v. excommunicatio), Lutry 1536 (Ménabréa p. 505), Saint-Julien-de Maurienne 1545 und 1546 (Ménabréa p. 544, 545, 556). ³⁾ Ein Commissorium v. 1451 bei Malleolus tract. II p. 413. ⁴⁾ Chasseneus Cons. I. Gasp. Bailly *Traité des Monitoires* (bei Ménabréa p. 524–543). ⁵⁾ In den Diöcesen Chur und Konstanz während des 15. Jahrhunderts (Malleolus tract. I de exorc. p. 386 II p. 415 flg.), zu Glurns 1519 f. (Urkunden in Scheible's *Kloster XII* S. 946–948), zu Bouranton 1733 (Urk. in *La Tradition* 1888 p. 363 flg.). S. auch den Process

Richters den Anlass dazu zu geben braucht¹⁾. In Gegenden, wo das Verfahren nicht mit einer eigentlichen Excommunication, sondern nur mit einer Malediction abschliesst, findet sich sogar der Brauch, dass der ganze Process statt vor dem geistlichen Gericht vor einem vom Volk gewählten Beschwörer verhandelt wird (N. 5 S. 563). Wird der ganze Process vor dem geistlichen Gericht geführt, so können die beiden Haupttheile in einander gezogen sein, indem mit dem *monitorium*, welches den Schluss des ersten Abschnittes bilden würde²⁾, eine bedingte Maledictions- oder Excommunicationssentenz verbunden wird³⁾. Andererseits unterbleibt öfters die Androhung der Malediction oder Excommunication, wenn das weltliche Gericht das Ausweisungsurtheil fällt, so dass ebenso sehr der vorbereitende wie der kirchliche Charakter des ersten Verfahrens schwindet. Dieses ist nicht nur im protestantischen Dänemark das Regelmässige, sondern kommt auch schon 1520 in Tirol vor. Doch ist es vielleicht nicht bedeutungslos, dass das dänische Ausweisungsurtheil von Als 1711 mit gebetartigen Elementen durchsetzt ist. — Die Formen des Verfahrens sind vollständig *contradictorische*. Eingeleitet wird es vor dem geistlichen Gericht nach dem gewöhnlichen System⁴⁾ durch eine ‚*supplicatio*‘ oder ‚*requesta*‘ der Klagspartei an den Richter, woraufhin dieser gegen die verklagten Thiere eine Citation erlässt und denselben einen ‚*procurator (advocatus)*‘ bestellt. Der letztere hat dann namens der Thiere auf die Klage, die ebenfalls durch einen Anwalt vertreten wird, zu antworten. Auf die Termine und Schriftenwechsel bis zur Triplik ist hier um so weniger einzugehen, als gerade diese Dinge schon in der bisherigen Literatur zur Genüge besprochen sind. Vor der Urtheilsfällung pflegt der Richter den bischöflichen Promotor zu hören. In seinen Grundlinien ist dieses System auch beim Verfahren vor weltlichem Gericht⁵⁾

von Als (Jütland) 1711 in Kr. S. Testrups (1685—1761) Rinds Herreds Krönike (Samlinger til jydsk Historie og Topografi Bd. II S. 62—64), von Viborg (vor 1726 (erwähnt bei Steph. Jørgensen oben N. 1 S. 547 und bei Thiele Danmarks Folkesagn II 1843 S. 68) und von Lyö im kleinen Belt 1805 oder 1806 (in Det Kong. Danske Landhusholdnings-Selskabs Skrifter, Ny Saml. II S. 1, 22).

¹⁾ Wie in dem Process von Pont-du-Château 1690 (*Ménabréa* p. 507, *Mém. des antiqu.* VIII p. 412). ²⁾ Ein Beispiel von 1487 bei Chasseneus ol. 19^a.

³⁾ So in den Erkenntnissen aus Autun bei Chasseneus fol. 17^b, 18^a, 19^b, aus Mâcon v. 1481 ebenda fol. 20^b, aus Lyon ebenda fol. 19^a, aus Troyes 1516 bei Raynaud p. 480 und in dem Formular bei Bailly (N. 2 S. 562).

⁴⁾ Geschildert von Chasseneus und Bailly und belegt durch die Akten des Processes von Saint-Julien-de-Maurienne 1587 (*Ménabréa* p. 544—557).

⁵⁾ Geschildert als das Verfahren in den Diöcesen Chur und Konstanz bei Malleolus Tract. I de exorc. p. 386, II p. 415 f. Von einem kirchlichen Ein-

und bei dem vor dem gewählten Adjurator¹⁾ nachgebildet worden. Nach einem andern und vielleicht älteren, jedenfalls früher belegbaren System²⁾ unterbleibt die Bestellung eines Officialvertreters der verklagten Thiere. Wohl aber werden diese citirt, wo möglich auch in etlichen Exemplaren vor Gericht gebracht; in Dänemark wird die Ladung nicht von der Obrigkeit, sondern von der Klagspartei in der gewöhnlichen landrechtlichen Form angestellt³⁾, stets aber gestaltet sich dann das Verfahren zu einem Contumacialverfahren. In der Diocese Lausanne ist dieses System erweislich das ältere; es wurde dort um 1450 beobachtet, wogegen man um 1478⁴⁾ das andere einschlug. Auch dieses System hat sowohl im weltlichen⁵⁾ wie im geistlichen Rechtsgang Aufnahme gefunden. Eigenthümlich scheint dem zuletzt genannten Bisthum die Einführung eines ausserordentlichen Thierprocesses in Gestalt eines bedingten Mandatsprocesses (c. 1500). Der bischöfliche Official erlässt auf die Supplik der geschädigten Grundbesitzer den Ausweisungsbefehl an die verklagten Thiere unter Exorcismen und Androhung der Malediction sowie unter dem Angebot, den Verklagten einen curator oder defensor bestellen zu wollen, falls jemand den Befehl anzufechten gedenke. Damit verbindet er unter Androhung der Excommunication den Befehl, dass die Thiere während der spätern Verhandlungen sich jeder weiteren Ausbreitung zu enthalten haben⁶⁾.

Es wurde bereits bemerkt, dass das erste Verfahren mit einem Urtheil abschliesst, welches die verklagten Thiere ausweist. In der Regel wird dabei eine Frist bestimmt, innerhalb deren die Thiere ihren Abzug bewerkstelligen sollen. Gelegentlich hat man dies so ins Einzelne durchgebildet, dass man bis zum Ablauf der Frist den ausgewiesenen Thieren freies Geleit zusicherte⁷⁾. Ziemlich weit verbreitet — wenigstens seit dem Spätmittelalter — war auch der Brauch mit der Ausweisung eine Verweisung zu verbinden, sei es, dass man den Thieren aufgab, sich an einen nicht näher bezeichneten Ort zurück-

schreiten, wie Rochholtz (Zschr. f. deut. Mythol. IV 1859 S. 119) meint, spricht Malleolus dort nicht. — S. ferner den Process von Glurns 1519 und 1520 (oben N. 5 S. 564), von Bouranton (N. 5 S. 564). In dem von Lyö (N. 5 S. 564 f.) war die Bestellung eines Officialanwalts angerathen.

¹⁾ Leon. Vairus De fascino p. 159. ²⁾ Malleolus tract. II de exorc. p. 409—412 (Verfahren in der Diocese Lausanne). ³⁾ Die Ladung im Process von Als 1711 steht wörtlich a. a. O. (N. 5 S. 564 f.). ⁴⁾ Process von Bern bei Hottinger (oben N. 1 S. 562). ⁵⁾ Process von Als (N. 5 S. 564 f.) nach dem Wortlaut des Urtheils, dem gegenüber die abweichende Angabe Testrups, der einen Officialprocurator nennt, nicht aufkommen kann. Auch in dem Process von Viborg (N. 5 S. 564 f.) scheint kein Officialprocurator bestellt. ⁶⁾ S. das N. 3 S. 561 citirte Formular. ⁷⁾ Process von Glurns (N. 5 S. 564).

zuziehen, wo sie niemanden mehr würden schaden können¹⁾, sei es, dass man zu diesem Behuf einen Ort benannte. Bald verurtheilte man sie „ins Meer“²⁾, bald aber verbannte man sie auf eine entlegene Insel³⁾ oder man räumte ihnen gar einen freien Bezirk in der Gemeinde ein mit der Auflage, die ausserhalb desselben gelegenen Grundstücke zu verschonen⁴⁾. Dies hat mitunter zu einem förmlichen Vergleichsangebot der Klagspartei an den Officialvertreter der verklagten Thiere geführt, wonach diesen vertragsmässig ein solches Grundstück überlassen werden sollte. Die mancherlei Vorbehalte und Klauseln, womit man einen solchen Vergleich ausstattete, zeigen wie ernsthaft der Vertrag der Menschen mit den Thieren gemeint war⁵⁾.

Andererseits begegnet im kirchlichen Maledictions-Verfahren der Brauch, dass man die vor das Gericht gebrachten Thierexemplare beim Verhängen der Malediction unverzüglich tödtet. So in dem von Hemmerli beschriebenen Lausanner Verfahren.

Nicht immer jedoch galt der Rechtsweg für unumgänglich, wenn man sich der Malediction oder Excommunication über Thiere bedienen wollte. Insbesondere hat man ihn auf wohl unterrichteter kirchlicher Seite nicht immer für nothwendig erachtet. In dem sprichwörtlichen und von der spätern Theologie und Jurisprudenz geradezu für typisch angesehenen Fall „der Mücken von Foigny“ (1121) spricht der heilige Bernhard sein „excommunico eas“ aus, ohne dass ein Process oder processähnliches Verfahren auch nur möglich gewesen wäre. Es ist dies ein in der Legende nichts weniger als vereinzelttes Beispiel, und bei der sog. Excommunication von Pflanzen und leblosen Sachen wurde überhaupt niemals umständlicher verfahren⁶⁾. Der protestantische Prediger, der 1559 zu Dresden während einer Kanzelrede Sperlinge in den „Bann“ that, weil sie die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zerstreuten, folgte also in der Form seines Einschreitens nur einer Reminiscenz aus katholischer Zeit⁷⁾.

Suchen wir die Anfangsgrenze dieser Zeit zu ermitteln, so werden wir die Malediction bezw. Excommunication selbst und das dahin

¹⁾ So in der Diocese Lausanne, Malleolus tract. II de exporc. p. 410, 412, Hottinger a. a. O. p. 319. S. ferner das Urtheil von Bouranton (N. 5 S. 564).

²⁾ Process von Als (N. 5 S. 564 f.). ³⁾ Ein Beispiel aus Spanien bei Azpilcueta Consil. Lugd. 1591 p. 588. ⁴⁾ Urtheile von Pont-du-Château 1690 (Ménabréa p. 507) und Piedade-no-Maranhao 1713 (Agnel p. 45, 46). Antrag des Officialanwalts zu Glurns 1520 (s. N. 5 S. 564). Noch ältere Analogien aus den Diöcesen Chur und Konstanz bei Malleolus (N. 5 S. 565). ⁵⁾ Saint-Julien-de-Maurienne 1587 (Akten bei Ménabréa p. 554—556). Vgl. auch den Fall von Bouranton 1733 (N. 5 S. 564). ⁶⁾ Raynaud Opusc. moral. p. 482, 483. ⁷⁾ Kurfürstl. Erlass v. 18. II. 1559 in Scheible's Kloster XII S. 949.

führende processuale Verfahren zu Gegenständen getrennter Fragen machen müssen. Von jenen wird eher erzählt als von diesem.

Die frühesten Maledictionen oder sog. Excommunicationen, wovon Meldung geschieht, sind legendarisch. Lebensbeschreibungen von Heiligen erwähnen ihrer zuerst. Natürlich lernen wir aus ihnen nur die Meinungen ihrer Verfasser und ihres Leserkreises kennen. Wir lernen aus ihnen, dass man noch im Frühmittelalter bis gegen 1200 hin von jenen Maledictionen den gewünschten Erfolg nur auf dem ausserordentlichen Weg des Wunders erwartete. Demnach kann nicht angenommen werden, dass schon damals in irgend einem grösseren Bezirk der Kirche die Malediction gegen Thiere üblich gewesen sei. Einer derartigen Annahme würde auch kaum zustatten kommen, was wir von ältern kirchlichen Gepflogenheiten wissen. Unmittelbar gegen schädliche Thiere wandte allerdings die griechische Kirche ausser dem Weihwasser Exorcismen und Adjurationen an. Die lateinische Kirche dagegen, die gerade in diesem Zusammenhang zunächst in Frage kommen würde, beschränkte sich in Italien, Spanien und Burgund bis ins 9. Jahrhundert auf die Anwendung des Weihwassers in denjenigen Fällen, wo man später zur Malediction gegriffen hat, — höchstens, dass man einmal in die Adjuration des Wassers einen Satz aufnahm, der gegen Ungeziefer gerichtet war¹⁾. Seit 1200 ungefähr untersuchen die Scholastiker die Frage, in wie ferne Maledictionen gegen Thiere zulässig seien (Note 1 S. 571). Es scheint demnach, als ob dergleichen jetzt häufiger vorgekommen wäre. Aber der erste einigermassen genauer beschriebene Anwendungsfall gehört doch erst dem Jahre 1338 an. Die eigentliche Blütezeit dieser partikularkirchenrechtlichen Praxis aber ist das 15. Jahrhundert. Mit dem 16. beginnt die rückläufige Bewegung. 1534 wurde in Portugal das Excommuniciren und Exorcisiren von Thieren verboten. 1585 gibt der Generalvikar von Valence auf den Rat von Juristen und Theologen die alte Praxis der Thierexcommunication auf und bewilligt nur noch Adjurationen und Besprengungen mit Weihwasser. 1690 verfuhr ebenso der Generalvikar von Clermont, 1710 der von Autun, 1717 der Papst selbst in einem Breve an den Rath von Aosta²⁾. Um 1750 scheint die Thierexcommunication überall ausgestorben. Nicht ausgestorben ist die Malediction, und zwar nicht bloss nicht in denjenigen Gestalten, worin sie sich mit der gewöhnlichen, von Laien geübten Beschwörung

¹⁾ Jac. Gretser De benedictionibus II c. 7, 8, 19. Ménabréa p. 449 f.

²⁾ Zschr. f. rom. Philol. V 1881 S. 417. Ménabréa p. 507. Sorel p. 22—24. Rassegna settimanale Vol. VII 1881 p. 155.

berührt¹⁾, sondern auch nicht in der rein kirchlichen Form, in der sie zuerst auftritt; sie ist als Abwehrmittel gegen Insekten noch jetzt in Calabrien gebräuchlich, und, was in alter Zeit nicht nachzuweisen, ihrer Anwendung gegen ein einzelnes gefährliches Thier, einen Wolf, erinnert sich in unsern Tagen ein Augenzeuge²⁾.

Sehr viel später als von Maledictionen oder Excommunicationen hören wir von Processen gegen Thiere. Deutlich nachweisbar sind sie erst seit dem 15. Jahrhundert. Und zwar erscheinen, wenn man das gesammte Verbreitungsgebiet als einheitliches Ganzes nimmt, die Processe vor weltlichen Gerichten gleichzeitig mit denen vor geistlichen. Ihr Verschwinden ist seit dem 16. Jahrhundert ebenso wie das der Excommunication und Malediction ein allmähliges. Der letzte Thierprocess in der vollen Form, wie ich ihn früher geschildert habe, hat sich vor einem weltlichen Gericht 1733 abgespielt (Note 5 S. 564). In die nämliche Zeit ungefähr fallen auch die letzten Versuche, das geistliche Gericht anzurufen. Aber noch ein Jahrhundert lang haben im Norden die Erinnerungen an die Thierprocesse fortgedauert. Noch um 1805 oder 1806 haben die Bauern auf Lyö in der Herrschaft Holstenhus einen solchen Process wenigstens angefangen. Und als Bestandtheil zauberischen Bannens von Ungeziefer war das „Laden“ noch später in Dänemark bekannt³⁾. Aber freilich sind diese Erinnerungen doch nicht sowohl von breiten Volksschichten als von einzelnen Wissenden fortgepflanzt worden. Man sieht es deutlich an den dänischen Thierprocessen, zu denen sich die Kläger allemal erst durch den Rath eines besonders Kundigen, bald eines „Wunderdoktors“, bald eines alten Weibes bestimmen lassen.

Noch weniger als in Bezug auf das zeitliche Vorkommen lässt sich in Bezug auf das räumliche ein Parallelismus zwischen den Maledictionen und Excommunicationen einerseits und den Processen andererseits aufzeigen, auch wenn wir von den legendarischen Nachrichten vollständig absehen. Ein zusammenhängendes Gebiet der Maledictionen und Excommunicationen erstreckt sich während des 15. Jahrhunderts von Portugal und Spanien aus in nordöstlicher Richtung durch Frankreich bis in die französische Schweiz. Einzelne Spuren finden sich ausserdem in Tirol, hier schon 1338, später in Kursachsen und in Italien⁴⁾. Damit scheint die west-europäische Betheiligung erschöpft.

¹⁾ Beispiele bei Rolland *Faune populaire* III 320. ²⁾ Cretella in der *Fanfulla* 1891 a. a. O. ³⁾ *Det kong. Danske Landhusholdnings-Selskabs Skrifter* NS. II S. 22. ⁴⁾ S. N. 3 S. 561, N. 7 S. 567. I. J. 1612 weiss noch der Wittenberger Theologe W. Franz von der ehemaligen Anwendung des Exorcismus gegen Insekten zu berichten (*Hist. animalium*, Amstel. 1665 p. 669). Auf

Hingegen treten im 17. Jahrhundert und zu Anfang des 18. Canada, Brasilien und Peru in den Herrschaftskreis der Thier-Excommunication (N. 3 S. 561). Thierprocesse kommen in den altburgundischen und den diesen nächstgelegenen Landschaften Frankreichs, ferner in der französischen Schweiz und in der alamannischen Ostschweiz¹⁾, in Piemont und wohl auch anderwärts in Italien, endlich in Tirol und in Dänemark vor. Auch in Portugal wusste man von ihnen²⁾, womit es zusammenhängen mag, dass wir ihnen auch in Brasilien wiederbegegnet³⁾. Merkwürdig ist, dass der specifisch kirchliche Thierprocess sich nur in romanischen Ländern findet, hier aber regelmässiger als der weltliche, den die germanischen Länder zu bevorzugen scheinen. Auffällig ist auch, wie nahe gewisse Hauptgebiete des kirchlichen und des weltlichen Thierprocesses bei einander liegen: in den altburgundischen Bisthümern sind die meisten kirchlichen, im oberrheinischen Alamannien⁴⁾ sind zur gleichen Zeit die meisten weltlichen Processe nachgewiesen. Möglicherweise liegt dies jedoch nur an der Beschaffenheit unseres Quellenvorrathes.

Aufgeworfen zu werden verdient die Frage, wie sich zur Praxis die gleichzeitige Theologie und Kanonistik verhalten habe. Die Schriftsteller, die sich etwa zwischen 1200 und 1450 mit dem Gegenstande beschäftigten, obenan Alexander von Hales und Thomas von Aquino, kennen eine Excommunication von Thieren nicht ein-

unteritalienische Vorgänge sind wahrscheinlich die Angaben des Leon. Vairo (N. 5 S. 563) zu beziehen, der zu Benevent (um 1535) geboren war und bis zu seinem Tode (um 1603) fast immer im Beneventanischen und Neapolitanischen gelebt hat. Dem Jul. Clarus Sent. V qu. 99 § 8 sind Thierprocesse nur aus dem Cons. I des Chasseneus bekannt. Dass zu Como einer angestrengt worden sei, behaupten französische Schriftsteller, wie z. B. Ortoli p. 79. Allein dies scheint zu den mancherlei fragwürdigen Lesefrüchten aus Malleolus zu gehören (gerade so wie die Jahreszahl 1221, welche Ortoli im Zusammenhang mit Konstanz und Como nennt). In dem ans burgundische Gebiet der Thierexcommunication stossenden Aosta scheint man 1717 etwas Aehnliches geplant zu haben (s. N. 2 S. 568). In der südlichen Nachbarschaft davon (Strambino, Turin) sollen Maledictionsprocesse c. 1500—1633 nachweisbar sein, Lessona in der Gazette letteraria 1887 p. 386.

¹⁾ Des Malleolus „dioecesis Curiensis provinciae Maguntinae“ hat Berriat-Saint-Prix (Mem. des antiqu. VIII 411, 448 mit „Kurmains“ verwechselt. Bei seinen Nachschreibern (Lalanne Curiosités p. 333, Louandre Rev. d. d. mondes 1854 p. 335, Agnel p. 30, Ortoli p. 81) hat sich dann der Irrthum fortgepflanzt. ²⁾ Fr. Alvarez citirt in Thémis VIII B p. 56 vom „Bibliophile“ (Warée) Curiosités theologiques (Par. 1861) p. 97. ³⁾ L. J. 1713, Agnel p. 41—46. ⁴⁾ Die kirchliche Behörde der Diocese Konstanz kennt 1492 weder Excommunication noch Process gegen Thiere, Zschr. f. deut. Mythol. IV 1859 S. 121.

mal dem Namen nach, ebensowenig einen Process gegen sie. Die Zulässigkeit des *maledicere creaturae irrationali*, das ihnen überhaupt nur als Strafe in Betracht kommen könnte, erörtern sie mit dem Ergebniss ihres grundsätzlichen Ausschlusses. Nur eine scheinbare Ausnahme bildet die *Malediction*, welche zwar an das Thier gerichtet wird, aber den Menschen treffen soll und zu dessen Strafe vom zuständigen Richter ausgesprochen wird. Auch eine *adjuratio ad ipsam irrationalem creaturam secundum se* ist verwerflich, dagegen gestattet eine *adjuratio per modum compulsionis, quae refertur ad diabolum, d. i. der exorcismus*¹⁾. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts kam die *Doctrin* ins Schwanken. Der bekannte Züricher Theolog und Kanonist Felix Hemmerli billigt sowohl den kirchlichen Thierprocess wie die *Malediction* der *creatura irrationalis*, indem er nicht sowohl die Gründe der früheren Lehre zu entkräften sucht, als sich auf die zu seiner Zeit und in der Nachbarschaft seiner Heimat und seines Wirkungskreises schon entwickelte Praxis und deren vermeintliche Erfolge stützt. Noch viel gründlicher und mit dem vollen Aufwand seiner reichen theologischen und juristischen Belesenheit hat dann in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der burgundische Jurist Barth. Chasseneus dieselben Ansichten verfochten, wobei er auch für die Thierexcommunication eintrat. Aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind dem Hemmerli und dem Chasseneus entschiedene Gegner entstanden in dem ‚Doctor Navarrus‘ Martinus Azpilcueta²⁾ und dem Löwener Jesuiten Mart. Delrio³⁾. Im Wesentlichen gehen sie auf Thomas v. Aquino zurück, Delrio jedoch nicht ohne geltend zu machen, dass Hemmerli unter die *prohibiti scriptores primae classis* aufgenommen worden sei. Mehr beiläufig, doch mit schlagender Argumentation hat auch der Beneventaner Leonardo Vairo, dessen Buch *De fascino* sowohl in Paris als in Venedig erschienen ist, den Thierprocess und die Thierexcommunication als abergläubische Missbräuche und als Hohn auf die kirchliche Censur getadelt⁴⁾. Dennoch standen in Frankreich noch im Zeitalter Ludwigs XIV.

¹⁾ Alexander de Ales Summa, pars II qu. 147. Thomas Aqu. Summa II 2 qu. 76 art. 2, qu. 90 art. 3. Albericus de Rosate Dictionar. s. v. *maledictio*. Leonardus de Utino Sermo 29 (de peccato blasfemiae) g. E. Summa Angelica s. v. *maledictio*. ²⁾ Consil. in tit. De sentent. excomm. No. 4 (Lugd. 1591 p. 587—589). ³⁾ *Disquisit. magicar.* l. III pars II qu. 4 sec. 8 (Mogunt. 1603 p. 96, 97). ⁴⁾ Irrig machen Agnel p. 37 und Sorel p. 25 den Vairo zu einem Spanier. Vgl. oben N. 4 S. 569 f. Wohl nur ein Druckfehler ist es, wenn bei Agnel als das Jahr der Aldinischen Ausgabe des Buches *De fascino* 1459^e statt 1589 genannt wird.

die beiden Meinungen einander gegenüber. Der Advokat Gaspard Bailly zu Chambéry veröffentlichte 1668 in seinem *Traité des monitoires* eine Anweisung zum Führen von Thierprocessen vor einem geistlichen Gericht, welche er befürwortete, während der Canonicus Jacques Eveillon zu Angers in seinem *Traité des excommunications* und der Jesuit Theoph. Raynaud in seiner Abhandlung *De monitoriis* die Gründe der früheren Gegner wiederholten. In Deutschland hatte nach 1615 ein Ordensgenosse Raynauds, Jac. Gretser zu Ingolstadt in seinem Buche *De benedictionibus* einer „präservativen“ *Malediction* gegen Thiere das Wort geredet ¹⁾.

Unsere bisherige Umschau hat den westeuropäischen Völkern und ihrer Vergangenheit gegolten. Wenden wir unsern Blick der slavischen Welt zu, so trifft er da in der Gegenwart auf höchst merkwürdige Ueberbleibsel eines Rechtszustandes, der bei aller Eigenart doch dem geschilderten unmittelbar verwandt ist.

Auf den unerschöpflichen südslavischen Fundstätten lebendigen Alterthums hat sich bis zum heutigen Tag ein weltliches Thierstrafrecht erhalten. Nach den überaus gefälligen Mittheilungen des ersten Kenners dortiger Sitten und Sagen Friedrich S. Krauss scheint in Montenegro dieses Thierstrafrecht noch ganz allgemein verbreitet. Die Thiere, worauf es sich bezieht, sind: der Ochs, der Stier, das Ross, das Schwein; — die Uebelthaten: Tödtung und schwere Verletzungen von Menschen. Ein Process findet wiederum nicht gegen das missthatige Thier selbst, sondern gegen dessen Herrn statt. Dieser — gewöhnlich der Vorsteher der Hauscommunion, welcher das Thier gehört — hat sich auf ergangene Ladung sammt dem Urheber der Uebelthat vor dem Friedensgericht ²⁾ der Dorfältesten oder Hausvorstände im „blutigen Reigen“ (*krono kolo*) einzufinden. Hier fordert die Verwandtschaft des Getödteten oder Verletzten den Tod des Thieres oder Geldsühne. Will der Verklagte keine Sühne geben, so wälzt er alle Schuld von sich ab und auf die bösen Geister, die in sein Thier hineingefahren. Das Urtheil lautet gewöhnlich auf Steinigung des Thiers. Der Eigenthümer wirft den ersten Stein und darauf alle übrigen Anwesenden ³⁾. Der Steinhaufe heisst *prokleta gomila* („verfluchter [Stein-]haufe“). Der Friede zwischen dem Herrn des hingerichteten Thieres und dem Kläger wird durch Eingehung von

¹⁾ *Libri duo de bened. etc.* Ingolst. 1615 p. 247. ²⁾ Ueber dieses s. Krauss im „Ausland“ 1889 S. 536 und *Sitte und Brauch der Südslaven* S. 38, 208, 217, 229, 571. ³⁾ Dies entspricht dem Ritus des Steinigens, wie er früher bei den Südslaven der regelmässige war, Krauss *Sitte und Brauch* S. 291.

Gevatterschaften und Wahlbruderschaften befestigt. — Aehnliches wird vom selben Gewährsmann aus Slavonien berichtet. Noch 1864 wurde dort im Dorfe Pleternica von den versammelten Bauern ein Schwein zum Tode verurtheilt, weil es einem einjährigen Mädchen die Ohren abgebissen hatte. Das Fleisch des Schweines wurde den Hunden vorgeworfen. Die Hausgenossenschaft, der das Schwein gehörte, „musste für das Kind als Schadenersatz eine Heiratsausstattung liefern“.

Auch Thierprocesse gibt es bei den Südslaven. Diese Processe aber sind oder können wenigstens sein rein weltliche. Auch scheinen sie nicht mit einer kirchlichen Malediction in Verbindung zu stehen. Das Verfahren ist ein minder streng geregeltes, als es in Westeuropa war. Bemerkenswerther ist aber bei aller sonstigen Verschiedenheit die schlagende Uebereinstimmung des neuzeitlichen südslavischen Brauches mit dem Lausanner des 15. Jahrhunderts in dem einen Punkt, dass, auch wenn sich das Verfahren gegen eine ganze Thiergattung kehrt, doch ein Exemplar derselben vor Gericht gebracht, verurtheilt und getödtet wird, — besonders beachtenswerth ferner, dass man Tödtung im Wasser vorzieht, auch wenn diese Executionsart unter verschiedenen möglichen die umständlichere ist. „Im Kriegs- und Unglücksjahre (1866) — so theilt Fr. Krauss mit — gab es viele Heuschrecken im Požegaer Thale [Slavonien]. Damals wurde in dem Städtchen Požega erzählt, die Bauern im Dörfchen Vidovici hätten eine grosse Heuschrecke eingefangen und über sie Gericht gehalten und sie zum Tode verurtheilt, das ganze Dorf soll mit der Heuschrecke hinab zum Orjava-Fluss gezogen sein und die Heuschrecke unter Verwünschungen ins Wasser geworfen haben“. — Uebrigens scheint jetzt auch bei den Südslaven der abwehrende Thierprocess im Aussterben begriffen. Man pflegt sich mehr auf kirchliche Exorcismen zu verlassen. Solche Exorcismen lassen die drei christlichen Confessionen in feierlicher Weise bei Umzügen durch die führenden Geistlichen aussprechen. Leicht entsteht dabei der Schein der Malediction. Wichtig ist auch, dass nicht bloss Ungeziefer, sondern auch Wölfe und Füchse als „heidnisch“ (pogani) mit dem Exorcismus verfolgt werden.

Bei weitem nicht so sicher beglaubigt wie bei den Südslaven sind öffentliche Thierstrafen bei andern slavischen Völkern. Bekannt geworden scheint bis jetzt überhaupt nur die Erzählung von einem Falle aus Russland 1650—1700, wo ein stössiger Bock zur Verbannung nach Sibirien gerichtlich verurtheilt worden sein soll ¹⁾.

¹⁾ C. Meiners Vergleichung des ältern und neuern Russlands II 1798 S. 291.

Zu den Thierstrafen und Thierprocessen nun, die wir innerhalb des Kreises christlicher Rechte gefunden haben, gibt es Seitenstücke ausserhalb dieses Kreises. Auf den ersten Blick aber scheint es sich da allerdings immer nur um ein Vorgehen gegen einzelne Thiere, ferner auch nur um ein repressives Vorgehen zu handeln.

Am öftesten ist auf Bestimmungen des mosaïschen Rechts¹⁾ verwiesen worden. Der Herr hat dem Noah und seinen Nachkommen verheissen, er wolle ihr Blut nicht nur an den Menschen, sondern auch an allen Thieren rächen. Dem entsprach das auf Sinai gegebene Gesetz, wonach man den Ochsen, der einen Menschen zu Tode stösst, steinigen muss und sein Fleisch nicht essen darf. Von einer analogen Anwendung dieses Gesetzes auf einen Hahn erzählt die jüdische Ueberlieferung²⁾. Dass es keinen erziehlchen oder lehrhaften Zweck verfolgte, sondern ein Kultgesetz war, sollte doch jetzt allseitig zugestanden werden. Gleichviel, ob es durch den Glauben an jene göttliche Verheissung veranlasst, oder ob die letztere zur nachträglichen Begründung des Gesetzes unterstellt und dieses selbst vielmehr unmittelbare Folge der gleichfalls göttlichen Satzung war, dass durch Todtschlag eines Menschen das Land unrein und nur durch das Blut des Tödters gereinigt werde³⁾; das Steinigen des Ochsen oder des Hahnes ist als Kultakt zu nehmen. Dies kann um so weniger befremden, als über das Thier wie über missethätige Menschen der Tod durch das Synhedrion verhängt wurde, überhaupt aber das Steinigen wie jede andere Todesstrafe nach jüdischem Recht ein Kultakt⁴⁾, anderwärts sogar noch mehr reinigender Kultakt denn Tödtungsart war⁵⁾. Damit wird nun freilich die jüdische Thiersteinigung dem Gebiet des Strafrechts fast entrückt. Ganz ähnlich verhält es sich aber auch mit einer Thierstrafe, die noch vor Kurzem bei Arabern in Ostafrika vorgekommen ist. Ein Hund — nach der Auffassung des Islam bekanntlich ein unreines Thier — wurde öffentlich ausgepeitscht, weil er eine Moschee betreten hatte⁶⁾. Auch dies hängt mit Kultvorstellungen zusammen. Der Kult lässt Unterscheidungen in Schuld und Zurechnungsfähigkeit nicht leicht wirksam werden. Nicht sich, sondern der Gottheit will

¹⁾ Genes. IX 5. Exod. XXI 28—32. ²⁾ Berachot 27, 1 (in Talmud Babli v. E. M. Pinner I 1842). Vgl. Lightfoot Opera II (Ultraj. 1699) p. 382, Saal-schütz Mos. Recht 1848 S. 546. ³⁾ Numeri XXV 33. ⁴⁾ Hamburger Realencyklopädie I s. vv. Strafe, Todesstrafe und II p. 975. ⁵⁾ Plato de leg. IX 12 (p. 873 B). Merkwürdige Analogie zu dieser griechischen die Steinigung des Hauptes einer Leiche in Norwegen: Agrip af Noregs Konunga søgum (her. v. Dahlerup 1880) Sp. 27 Z. 2—10, Heimskringla (her. v. Unger 1868) S. 169 Z. 20—24. ⁶⁾ Allgem. Zeitg. 1889 S. 452.

die Gesellschaft Genugthuung gewähren. Diese aber muss gewährt werden an dem Ding, welches die Kränkung der Gottheit verursacht hat. — Dem Anschein nach anders zu beurtheilen ist das Kreuzigen von Löwen, welches der Geschichtschreiber Polybios in phönikischen Colonien gesehen hatte. Man schlug dort Löwen ans Kreuz, wenn sie sich zu nahe an die menschlichen Ansiedlungen heran wagten. Die Absicht soll gewesen sein, andere Thiere derselben Gattung abzuschrecken ¹⁾. Mit dieser Erklärung des Kreuzigens mag es seine Richtigkeit haben. Sie hindert uns aber nicht, die Aufrichtung des Löwenleibes unter denselben Gesichtspunkt zu bringen, worunter bei den verschiedensten Völkern und auch wieder bei semitischen das Aufrichten von Bannthieren ²⁾ fällt. Dass diese gewöhnlich nur nachgebildet, dürfte kaum entgegenstehen. Denn wesentlicher als das Material ist doch wohl die Thiergestalt, welche lebendige Thiere derselben Gattung abwehren soll. Hiernach hätten wir in jenem punischen Kreuzigen keinen Strafakt, sondern einen Zauber zu erkennen.

Auf eine echte Thierstrafe hingegen, und zwar eine von unsacraler Art, treffen wir beim Eintritt in den Kreis der arischen Rechte, — bei den Persern. Im Vendidad ³⁾ befragt Zarathustra den Ahuramazda darüber, was mit einem tollen Hund zu geschehen habe, der einen Menschen oder Vieh beisst. Die Frage war für Zarathustra von besonderer Wichtigkeit wegen des sacralen Schutzes, worunter der Hund bei den Persern stand ⁴⁾. Nach der von Ahuramazda erteilten Antwort nun soll der Eigenthümer des Hundes, wenn er denselben nicht gehörig verwahrt hat, büßen, wie für absichtliche Tödtung ⁵⁾; dem Hund aber soll das erste Mal das rechte, das zweite Mal das linke Ohr abgeschnitten, in den spätern Wiederholungsfällen der Reihe nach Beine und Schwanz verstümmelt werden. Die Satzung des Ahuramazda erinnert auffallend an die sardinische Carta de Logu, von der S. 553 gesprochen wurde. Diese allerdings bezieht sich auf einen zu Schaden gehenden Esel, der in den beiden ersten Betretungsfällen ein Ohr verlieren, das dritte Mal confiscirt werden soll. Aber hier wie dort handelt es sich um ein durch besondern Schutz oder Werth ausgezeichnetes Thier. Hier wie dort will darum nicht die leichteste, sondern die schwerste Art und

¹⁾ Plinius VIII 16. ²⁾ Wortüber Fel. Liebrecht Des Gervas. v. Tilbury otia imp. S. 98, 99, 102, 104 und Zur Volkskunde S. 88. Vgl. auch unten N. 3 S. 597. ³⁾ Fargard XIII 80—96 (Avesta übers. v. Spiegel I S. 195 f.).

⁴⁾ Hierüber Jul. Lippert Kulturgesch. der Menschheit I (1886) S. 496—500.

⁵⁾ Nach J. Darmsteter in The sacred books of the East IV p. 159, 160 wäre Subjekt nicht der Herr sondern der Hund. Der Zusammenhang gibt Spiegel Recht.

nicht das niedrigste, sondern das höchste Mass des ihm zugedachten Strafübels bestimmt werden. Ob jedoch die Verstümmelungsstrafe im *Vendidad* als eine öffentliche gedacht ist, lässt der Text nicht mit Sicherheit erkennen. Sie könnte eine Privatstrafe, d. h. die gesetzliche Form der Privatstrafe sein. Europäisch-arische Parallelen, die wir später kennen lernen werden, machen dies sogar wahrscheinlich.

Den europäischen Ariern des Mittelalters nähern wir uns, indem wir unsere Suche nach Analogieen bei den Gräco-Italikern fortsetzen. Sofort gerathen wir hier wieder auf den Boden des *Sacralrechts*, wenn wir nach praktischem und auf Volksansichten beruhendem Recht fragen. Denn die Lehren der Pythagoreer und des Empedokles von der Thierseele ¹⁾, die zur strafrechtlichen Personification des Thiers führen mussten, sind in diesem Punkt Theorien geblieben. Ihnen weiter nachzugehen fehlt uns zur Zeit der Anlass. Volksthümlich dagegen könnte sein, was Plutarch behauptet, dass nämlich die von Opfern kostenden Rinder und Schweine für des Todes schuldig gegolten hätten ²⁾. Bestand irgendwo dieser Rechtssatz, so reicht zu seiner Erklärung abermals die Annahme vollständig aus, dass Genugthuung an die Gottheit beabsichtigt war. Dem Kerne nach volksthümlich ferner, wenn auch subjectiv gefärbt, ist, was Platon über den Fall vorträgt, wo ein Mensch seinen Tod durch ein Thier gefunden hat. Es soll zu einem förmlichen Process gegen das Thier kommen: die Verwandten des Getödteten sollen gegen den „Tödter“ klagen. Den Entscheid und den Vollzug des Urtheils sollen Polizeibeamte haben, nämlich diejenigen von den Landaufsehern (*ἀγρονόμοι*), welche die Klagspartei darum angeht, und zwar soll das schuldig befundene Thier getödtet und über die Landesgrenze geschafft werden. Vom Thier unterscheidet unser Rechtsphilosoph das *ἄψυχον*, d. i. alles was nicht Seele hat. Auch das *ἄψυχον*, das den Tod eines Menschen verursacht ohne doch Werkzeug zu sein, soll über die Grenze gebracht werden, wiederum nach gerichtlichem Urtheil, welches diesmal der Nachbar des Blutklägers zu fällen hat. Der Blutkläger aber soll für sich und seine Verwandtschaft ein Reinigungsoffer darbringen ³⁾. Die Grundgedanken der platonischen Gesetzschnitte sind zunächst dem attischen Straf- und Processrecht entnommen, das hier uralten, bis auf Drakon zurückgehenden Ueberlieferungen folgte. Der Ausdruck *ἄψυχα* war jedoch anders als bei Platon technisch für alle diejenigen Dinge ausser dem Menschen, welche den Tod eines Menschen verursachen. Im Rechtssinne galt

¹⁾ M. Voigt Die Lehre vom *jus naturale* etc. I S. 92—95, 242, 245, 246, 259, 260. ²⁾ De solert. anim. 2. ³⁾ De leg. IX 12 (p. 873 E).

also auch das Thier als ἄφρονον, nämlich als ἄφρωνον¹⁾, da volksthümliches Kennzeichen der Seele die Rede ist. Ueber die ἄφωνα nun urtheilte zu Athen ein eigener Staatsgerichtshof, die Epheten beim Prytaneion. Diese hatten auf das ὑπερορίζειν, die Verbringung über die Grenze, zu erkennen. Den Vorstehern der Phylen, den φυλοβασίλεις stand der Vollzug zu²⁾. Uebersetzen wir dies in die Sprache der Heroenzeit, so hatte der priesterliche Kleinkönig das tödtliche ἄφρωνον aus dem Lande seines Stammes zu schaffen. Der Rechtssatz war nicht bloß attisch. Er galt auch auf Thasos, wo man das tödtliche ἄφρωνον gleichfalls anklagte, verurtheilte und ins Meer versenkte³⁾. Er galt in Elis, wo man Weihgeschenke aus der Altis entfernen zu müssen meinte, wenn sie den Tod eines Menschen verursacht hatten. Beließ man sie dort, so entschloss man sich hiezu nur auf Grund eines delphischen Orakels, welches einem Reinigungsopfer den Vorzug gab⁴⁾. Auch auf Korkyra schaffte man das ἄφρωνον aus, indem man es einer auswärtigen Gottheit weihte⁵⁾.

In einer principiellen Gleichgiltigkeit gegen das Willensmoment können diese Verurtheilungen und Verbannungen von ἄφρονα ihren Grund nicht gehabt haben⁶⁾. Denn von Anfang an unterschied das griechische Recht scharf zwischen willentlichem und unwillentlichem Todtschlag — φόνος ἑκούσιος und ἀκούσιος, indem es diesen zwar als befleckend aber als sühnbar, jenen als unsühnbar behandelte. Als einen willentlichen sah es schon im homerischen Zeitalter nicht einmal den von einem Menschen in der Wuth — ἄτη — verübten Todtschlag an⁷⁾. Aber auch das kann nicht das Wesentliche an jenem Ahndungsverfahren gewesen sein, dass es menschliche Schuld verneinte⁸⁾. Dies würde weder mit der vollständig affirmativen Wortfassung des Urtheils noch mit dem Klagbegehren im Einklang stehen. Eine erst kürzlich aufgestellte Hypothese sucht die Erklärung in dem vermeintlichen Glauben an „fetischartige Beseelung“ der ἄφρονα⁹⁾. Sie trägt jedoch nur einen Widerspruch in den Begriff der letzteren hinein, der selbst

¹⁾ Hierauf macht Heffter Athen. Gerichtsverfassg. S. 138 (nach Aeschines) aufmerksam. Demosthenes XXIII (c. Aristocr.) § 76 stellt den ἄφρονα die μὴ μετίζοντα τοῦ φρονεῖν gleich. ²⁾ Demosth. a. a. O. Aeschines c. Ctesiph. 244. Pausanias descr. VI c. 11 § 6 mit I c. 28 § 10. Pollux VIII 120 und (nicht ganz übereinstimmend, aber weniger verlässlich) 90. Vgl. Aristot. Αθην. πολιτ. (ed. Kenyon) c. 57 (p. 145), wo übrigens auch die Platonische Unterscheidung zwischen ἄφρονα und ζῶα. ³⁾ Dio Chrysost. XXXI (ed. Reiske p. 618). Pausan. VI c. 11 §§ 6—8. Euseb. praep. evang. V 34 §§ 11—14. ⁴⁾ Pausan. V c. 27 §§ 9, 10. ⁵⁾ Pausan. a. a. O. ⁶⁾ A. M. K. Fr. Hermann Lehrb. der griech. Rechtsalterth. 3. Aufl. (v. Th. Thalheim) 1884 S. 121 N. 3. ⁷⁾ Leist Gräco-ital. Rechts-gesch. S. 344—396. ⁸⁾ So Leist S. 345. ⁹⁾ E. Rohde Psyche S. 182.

der Erklärung bedürfen würde. Verständlich dagegen wird der ganze beschriebene Hergang, wenn wir erwägen, dass nach griechischem Glauben jede Menschentödtung, selbst die berechnete, um so mehr die widerrechtliche, wenn auch vielleicht unwillentliche, den Verursacher mit einem *μίασμα* belädt, also vom Verkehr ausschliesst, und ihn überdies der Verfolgung der gekränkten Seele — *ἐρινός* — des Getödteten aussetzt. Dieser Glaube forderte, dass der Verursacher des Todes der *ἐρινός* aus dem Weg gehe und unter allen Umständen sowohl seine als ihre Heimat wenigstens auf längere Frist räume ¹⁾. Bei den *ἄφωνα* kann von freiwilligem Räumen — *φέρειν* im weitern, *ἐξέρχασθαι* im engern Sinne — keine Rede sein. Sie müssen daher durch die öffentliche Gewalt ausgeschafft werden, sei es, damit das *μίασμα* vom Lande entfernt, sei es, damit die Heimsuchung der *ἐρινός* abgewandt werde. Ist das *ἄφωνον* ein Thier, so muss es zugleich getödtet werden, damit seine Rückkehr ausgeschlossen sei. In dieser Hinsicht bleibt Platon sicherlich beim geltenden Recht. Bestraft aber werden die *ἄφωνα* überall nicht. Wenn gleichwohl das Verfahren gegen sie ein gerichtliches ist und in den Formen eines Processes sich bewegt, so erklärt sich das aus der Nothwendigkeit, dass die Schuldfrage entschieden werde. Denn schuldig am Tod eines Menschen, wenn auch willenlos, können *ἄφωνα* sein, sofern sie den Tod verursachen. Dieser Causalzusammenhang — die *αἰτία* — musste festgestellt sein, bevor den Geboten des Sacralrechts, vielleicht unter Vernichtung von Eigenthum, genügt werden konnte. Die gerichtliche Aburtheilung des Beiles bei den *Βουφόνια* wegen Tödtung des Opferstiers ist nur eine Parallele zur Aburtheilung der *ἄφωνα* wegen Menschentödtung. Es genügt zu wissen, dass auch Thiere, namentlich geheiligte, ihre *ἐρινός* haben, und dass ihr Todtschläger unrein wird ²⁾, — Vorstellungen, die wir auch bei andern Völkern antreffen und mit der pythagoreischen Lehre von der Thierseele nicht verwechseln dürfen.

Eine altitalische Analogie zu den Thierstrafen des Mittelalters hat man in einem, dem Numa Pompilius zugeschriebenen Gesetz ³⁾ über das Auspflügen von Grenzsteinen gefunden. Das Ochsengespann, welches bei der *termini motio* gebraucht war, sollte ebenso wie sein

¹⁾ S. insbes. Plato de leg. IX 8 (pag. 865), Demosth. XXIII §§ 37—46, ferner Hermann-Thalheim a. a. O. S. 43 f. — Ueber das *μίασμα* O. Müller Aeschylus Eumeniden S. 133 f. und Nägelsbach Nachhomer. Theol. S. 356 bis 359. ²⁾ Aeschyl. Agam. 55—59. Sophocl. Ajas 654—656. S. ferner Müller a. a. O. S. 140, 169. ³⁾ Ueber dieses M. Voigt Ueb. d. Leges Regiae I S. 48—55. Vgl. auch Platner Quaestiones de jure crim. 1842 S. 30—32.

Führer dem Jupiter terminus „geweiht“ sein, d. h. geopfert werden. Nach ihrem ursprünglichen Sinne setzte die Bestimmung voraus, dass der ausgepflügte Grenzstein unter dem Schutz eben dieser Gottheit stand, — ein ‚sacrum saxum‘ war. Also nicht erst die Ahndung, sondern schon der geahndete Thatbestand fiel unter das Sacralrecht. Weil der Gott beleidigt ist, deswegen wird der Beleidiger sammt seinen Werkzeugen dem Gott übergeben. Denn dass die Zugthiere in unserm Fall nur als Werkzeuge nicht als Gehilfen anzusehen sind, ergibt der Wortlaut, worin das Gesetz des Numa überliefert wird. Es kennt nur Einen Thäter, den das Gespann führenden Menschen. Redensarten wie des Varro „bos socius hominum in rustico opere“ oder des Plinius „bos socius laboris agrique culturae“ wären nur schwache Behelfe einer abweichenden Interpretation. Aber wie dem auch sein mag, jedenfalls kümmert sich die *lex regia* nicht um die Beschaffenheit des Willens beim Thäter. Sie hätte besondern Anlass dazu gehabt, den Fall des unabsichtlichen Auspflügens in Bedacht zu nehmen, wie eine andere *lex regia* den Fall der unabsichtlichen Tödtung in Bedacht genommen hat. Denn gerade unabsichtlich wird *termini motio* beim Pflügen viel öfter geschehen als absichtlich. Wiederum also verhindert der Kult, dass die sonst geläufigen Unterschiede der beteiligten Willen zur Geltung gelangen.

Bei Naturvölkern hört man von Thierstrafen auffallend wenig. Von einem der rothen centralafrikanischen Stämme, den Njapú, wird neuerdings berichtet, dass er auch Thiere gerichtlich verurtheilen lässt. Casati¹⁾ erzählt folgenden Fall: Ein Bock hatte, die Angriffe eines Hundes abwehrend, diesem durch Stösse eine tödtliche Verletzung beigebracht. In Gegenwart seines Opfers wurde der Bock vom Häuptling zum Tode verurtheilt. Es wurde ihm die Kehle abgeschnitten. Sein Fleisch verspeisten die Vornehmen, das des Hundes die Niederen. Leider erfährt man nichts über die Gründe dieses Verfahrens. Man weiss nur, dass der Hund den Njapú sehr werthvoll gilt, dass im beschriebenen Falle sein Herr ein mächtiger Mann war, und dass die Njapú alles ihnen zugängliche Fleisch, auch das von missethätigen Menschen verzehren.

Kehren wir nach diesen Ausblicken auf orientalische, graeco-italische und afrikanische Rechte zu unsern mittelalterlichen und neuzeitlichen Räthseln zurück, so sehen wir uns deren Lösung nur in so weit näher gebracht, als sich jetzt bestimmte Gesichtspunkte darbieten, worunter eine lösende Antwort gefunden werden kann.

¹⁾ Zehn Jahre in Aequatoria I S. 167.

Möglicherweise sind die mittelalterlichen Thierstrafen nebst den slavischen einerseits und die gräco-italischen, allenfalls auch die persischen, andererseits aus einem gemeinsamen arischen Typus abzuleiten. Dies würde auch unsere Erkenntniss der gräco-italischen und orientalischen Thierstrafen noch vertiefen, könnte jedoch nur mit Hilfe verschiedener Hypothesen verständlich werden, welche sich auf die Veränderung des ursprünglichen Strafcharakters in der einen oder andern Rechtsgruppe zu beziehen und so die wesentlichen Verschiedenheiten unter den historischen Thierstrafen zu erklären hätten. Eine weitere Reihe von Hypothesen wäre anzubieten, wenn in den nämlichen Zusammenhang auch noch die mittelalterlichen und die modern-slavischen Thierprocesse und Thierexcommunicationen gebracht werden sollen. Denn dass zu diesen der griechische Thierprocess nur eine ganz äusserliche Analogie darstellt, bedarf keiner Erörterung mehr. Die Annahme eines genetischen Zusammenhangs, wie er hier angedeutet, würde aber auch noch mit den Bedenken zu rechnen haben, welche die Chronologie der mittelalterlichen und der modern-slavischen Thierstrafen und Thierprocesse aufdrängt. Wir bedürfen eines sehr triftigen Grundes, wenn wir uns für befugt erachten sollen, die späte Ueberlieferung des Phänomens für zufällig zu erklären und dasselbe hinter die lange Reihe schweigender Jahrhunderte der geschichtlichen Zeit zurückzudatiren.

Alle diese Schwierigkeiten kämen in Wegfall bei der Annahme, dass Thierstrafen und Thierprocesse Auswüchse der selbständigen Rechtsentwicklung innerhalb der einzelnen Völkergruppen seien. Die letzteren sind nicht zahlreich genug, um eine solche Annahme von vorn herein auszuschliessen, während diese durch die tiefgreifenden Unterschiede der verglichenen Thierstrafrechte sogar empfohlen scheint. Es wäre aber zu fragen, ob sich in den Rechten, wovon die mittelalterlichen und neuzeitlichen ausgegangen, oder in den Kulturzuständen, unter denen sie aufgekommen, hinreichende Ansatzpunkte für die selbständige Entwicklung eines Thierstrafrechts vorfinden.

Sollte dies nicht der Fall sein, so liesse sich noch an Anleihen denken, welche die Rechte der christlichen Völker bei fremden Rechten aus vielleicht entschwundenen Zeiten gemacht haben. Bezüglich der weltlichen Thierstrafen wegen Mensehentödtung würde es, wie sich gezeigt hat, auch keineswegs an Quellen fehlen, woraus solche Anleihen geschöpft sein könnten. Nicht das Gleiche kann man aber von den Thierprocessen und Thierexcommunicationen sagen. Und auch abgesehen von diesen, müssten Ursachen glaubhaft werden, welche zu den Anleihen führten, und Wege, worauf diese bezogen wurden.

Von den drei als möglich gedachten Lösungen schliesst übrigens keine die beiden andern völlig aus. Denken liesse sich z. B. dass unrechtliche Principien die Unterlage abgegeben hätten, worauf nach der Völkertrennung selbständige Thierstraf- und Processrechte ausgebildet wurden, und dass noch später die Ergebnisse dieser Entwicklung da oder dort durch eine Entlehnung getrübt worden seien.

Unter allen Umständen müssen wir uns aber darüber Klarheit verschaffen, welche Stellung diejenigen Rechte, von denen die mittelalterlichen ausgegangen sind, dem Thier einräumten.

Da gebracht es nun zunächst ausserhalb des Strafrechts an jedem auch nur einigermaßen verlässigen Anhalt für die Unterstellung, dass in germanischen Rechten Thiere in irgend einem Sinne dem Menschen gleich gesetzt, ‚personificirt‘ worden seien. Schlechterdings keine Beziehung zu unserm Thema haben die mittelalterlichen Thierprocessionen und Eselsfeste, woraus man auf das Zugeständniss von Rechten an das Thier hat schliessen wollen¹⁾. Die Eselsfeste nicht, weil sie überhaupt erst auf dem Boden des kirchlichen Volksschauspiels erwachsen sind. Die Thierprocessionen aus denselben Gründen nicht, aus denen die satirische Personification des Thiers in der Dichtung keinen Bezug zu unserer rechtsgeschichtlichen Frage hat. Soweit es sich dagegen um die Volksansicht vom Thier handelt, würde dessen parodirende und satirische Personification beim Fest, in der bildenden Kunst und in der Fabel nur beweisen, wie wenig der Mensch in der Wirklichkeit das Thier sich gleich setzte. Gänzlich unbrauchbar sind aber auch die hauptsächlich in Frankreich erzählten Geschichten von processualen Zweikämpfen zwischen Mensch und Thier²⁾. Man weiss jetzt, dass Legenden wie die vom kämpfenden Hund des Aubry v. Montargis oder die vom kämpfenden Affen des Milles lediglich dem Roman angehören und auf das antike Erzählungsmotiv von dem treuen und klugen Hund, der den Mörder seines Herrn entdeckt, zurückgehen³⁾. Nicht besser wie mit der processualen Kampffähigkeit des Thiers steht es mit seiner vermeintlichen Zeugnissfähigkeit, worauf man sich zu Gunsten der Personifications-Hypothese mit einer gewissen Vorliebe berufen hat⁴⁾. Wenn nach einem alamanischen

¹⁾ Lacassagne im ‚Kosmos‘ 1882 S. 266. ²⁾ Lacassagne a. a. O. S. 267 und Pertile in den ‚Atti‘ p. 151 glauben daran. ³⁾ F. Liebrecht zu Dunlop's Gesch. der Prosadichtg. S. 478 Anm. 216. Ders. zu Gervasius S. 113, 114. Vgl. auch Louandre in Revue des deux mondes 1854 I p. 336, Duméril Les animaux et les lois p. 10. ⁴⁾ Louandre a. a. O., Osenbrüggen Zschr. f. deut. R. XVIII S. 99 und Studien S. 142 f., Gierke Humor § 5 S. 25, Pertile in den Atti p. 152 f., Lacassagne a. a. O.

Recht der nächtlich in seinem Hause Ueberfallene den Angriff eidlich beweisen kann, indem er drei Strohhalme von seinem Dach und seinen Hund oder seine Katze oder seinen Hahn anfasst, so ist das Thier nicht Zeuge, sondern Zeichen. Gerade wie die Strohhalme ist es *pars pro toto*. Das Haus, worin der Ueberfall geschehen, soll beim Eide veranschaulicht werden. So soll ja auch beim Anefangseid das entwundene Thier, welches der Schwörende einklagt, veranschaulicht und deswegen beim Schwur selbst angefasst werden. Keine andere Bedeutung kommt auch der Anwesenheit des Thieres zu bei dem Angriffseid wegen Bestialität nach Ruprecht von Freising (II 49), wiewohl dieser das Thier einen ‚Zeugen‘ nennt¹⁾. In bildlichem und also uneigentlichem Sinne Zeuge ist freilich das Thier in allen diesen Fällen, weil es zum objektiven Thatbestand in Beziehung steht. Mit demselben Fug wie hier von einer Zeugschaft hätte man von einer Eideshilfe des Thiers in jenen andern Fällen sprechen können, wo ein Eid darauf abgelegt wird. Denn es ‚hilft‘ zum Eid insofern, als es dessen Mittel oder das Werkzeug ist, welches beschworen (d. h. incantirt) wird. Wer einen gelegentlichen Ausdruck pressen will, kann auch eine Vermögensfähigkeit von Jagdhunden nach germanischem Recht beweisen. Denn von dem Antheil an der Beute, welcher nach allgemeinem Jagdbrauch dem Hunde gebührt, sagen skandinavische Rechte, dass er dem Hund „gehöre“²⁾, womit man vergleichen mag, dass er im Altfranzösischen die *droiture des Hundes* heisst³⁾. Etwas Rechtliches ist auch zweifellos an dieser *droiture*, aber es zeigt sich erst, wenn einer mit fremdem Hund jagt⁴⁾. Wie es nur eine Prägnanz des Ausdrucks ist, mit humoristischer Färbung, wenn dem Jagdhund ein Recht auf Beuteantheil eingeräumt wird, so auch, wenn von „Rechten“ anderer Thiere an Liegenschaften die Rede ist und wo man in neuerer Zeit nicht nur eigentliche Rechte, sondern sogar auch noch entsprechende Pflichten hat finden wollen⁵⁾. Nicht Rechte der Thiere, sondern Rechte ihrer Herrn natürlich sind gemeint, und das nämliche gilt von den Pflichten, z. B. zu Abgaben.

Mit besserm Schein von Gründen hat man im germanischen Strafrecht den Schutz einer Thierpersönlichkeit zu finden geglaubt. Da ist gleich das „Wergeld“, welches der Sachsenspiegel für

¹⁾ Daher von Osenbrüggen Stud. S. 143 verwerthet. ²⁾ Östgöta lagen Bb. 36 § 3. Gulapings bók 95. ³⁾ Bangert D. Thiere im altfranz. Epos 1885 S. 143, 154. ⁴⁾ v. Amira Nordgerm. Obligat. Recht I S. 749. ⁵⁾ Gierke a. a. O. S. 23 f. Vgl. J. Grimm RA. 594 f., Noordewier Nederd. Regtsoudheden S. 254, 255.

verschiedene Gattungen von Hausthieren gegeben wissen will¹⁾. Gerade davon hat bei uns, soviel ich sehe, die Personificationshypothese ihren Ausgang genommen²⁾. Allein dass nur vermöge eines Bedeutungswandels von einem Thier-Wergeld gesprochen werden konnte, ist von vornherein klar, da Wergeld sowohl seinem ältesten und allgemein technischen Gebrauch wie seiner Etymologie nach = Menschen-entgelt ist. Es kommt somit auf die abgeleitete Bedeutung an. Diese aber ist, wie sich aus dem Sachsenspiegel selbst ergibt, nicht etwa ‚Personen-Entgelt‘ oder ‚Quasi-Wergeld‘, sondern ‚fester, unbeweglicher Entgelt‘, d. h. gesetzlich benannte Ersatz-Summe. In diesem Sinne ist nach III 51 § 2 Ritterpferden und Zeltern, aber auch Kleppern und Mastschweinen „kein Wergeld gesetzt“, während den andern Hausthieren vom gemeinen Reitpferd und vom Arbeitspferd bis hinunter zu Ente und Huhn Wergelder gesetzt sind. Damit verliert auch die alterthümliche Art und Maassbestimmung von sogenannten Thierwergeldern, worauf man so grosses Gewicht gelegt hat, nämlich das Beschütten des getödteten Thiers mit Körnern, allen Werth für die gegenwärtige Frage. Denn gerade ‚Wergelder‘ im Sinne des Sachsenspiegels sind die so bestimmten Mengen, weil unbenannt, nicht. Sie heissen auch nirgends so. Was wir da vor uns sehen, ist lediglich eine uralte und durch keltische, ja sogar arabische Parallelen noch merkwürdigere Bestimmung des individuellen Thierwerthes. Mehr dahinter zu suchen, ist durch nichts geboten.

Wird in so weit das Thier nur als Sache behandelt, so greift eine wesentlich andere Auffassung Platz, wenn die Tödtung oder auch die Verletzung bestimmter Thiere gleich oder doch ähnlich wie die von Menschen öffentlich gehandelt wird. Bei ungermanischen Völkern sind Rechtssätze solchen Inhalts keineswegs selten³⁾, auch wenn wir von dem strafrechtlichen Schutz derjenigen Thiere absehen, welche Kultgegenstände sind. Die Gründe liegen bald in dem Wechsel der menschlichen Lebensgewohnheiten, bald aber auch in religiösen Vorstellungen. Die letzteren sind es, woraus sich die entsprechenden germanischen Erscheinungen erklären. Die Spuren derselben sind freilich schwach genug. Im Waadtland soll nach einer Rechtslegende

¹⁾ Ssp. II 54 § 5 (ältester Text), III 48 §§ 1, 2 und III 51 § 1 (Zusätze).

²⁾ J. Grimm RA. 670. Osenbrüggen Studien S. 139—142. Gierke a. a. O. S. 24.

³⁾ Bezüglich des Ackerrosen s. M. Voigt *Leges regiae* S. 84—87, K. F. Hermann *Lehrb. d. gottesdienstl. Alterth.* §§ 26 N. 20, 61 N. 16, *Gubernatis D. Thiere i. d. Myth.* S. 208. Andere Fälle: *Vendidad* (v. Spiegel), *Farg.* XIII 1—79, XIV, *Gubernatis a. a. O.* S. 33, *Bastian Der Mensch I* S. 177.

die Tödtung von Störchen wie die von Menschen bestraft worden sein ¹⁾. Dies verstehen wir, indem wir uns des nicht nur germanischen, sondern arischen Volksglaubens erinnern, dass die Störche verwandelte Menschen seien ²⁾. Geschützt wurde also durch jenes Strafgesetz nicht das Thier, sondern der Mensch. Ein Gegenstück liefern die Strafprocesse gegen Werwölfe, wodurch nicht der Wolf, sondern der seine Gestalt annehmende Mensch verfolgt wurde ³⁾. Personificationen von Thieren liegen demnach auch hier nicht vor.

Fragen wir endlich nach der Art, wie das germanische Recht Uebelthaten von Thieren behandelte, so geht dieses überall von der Auffassung aus, dass die Uebelthat des Thiers niemals absichtlich wie die des Menschen sein kann. Das Thier ist, wie ostnordische Gesetzbücher sagen, ein „redeloser Wicht“ — *oquepins vitr* —, ein „vernunftloses Ding“ — *oviti* ⁴⁾. Die griechische Parallele der *ἄφωνα* = *μη μετέχοντα τοῦ φρονεῖν* (N. 1 S. 577) springt in die Augen. Sie ist keine zufällige. Denn nicht nur jene skandinavischen, sondern auch deutsche Rechte waren von der Anschauung beherrscht, dass die Sprachlosigkeit Kennzeichen der thierischen Vernunftlosigkeit sei. Bei den Langobarden steht einer That, welche durch „*hominis studium*“ angerichtet ist, die des Thiers gegenüber als eine, welche „*muta res fecit*“. Und Beaumanoir erkennt an der Sprachlosigkeit des Thiers, dass es weder für den Unterschied von Gut und Böse, noch für die Strafe Verständniss habe ⁵⁾. Aber auch in den Folgerungen aus dieser Grundansicht zeigen sich die germanischen Rechte von den frühesten geschichtlichen Zeiten an bis hinein in die Jahrhunderte unserer Thierstrafen einig. Die Uebelthat eines Thiers ist nach den nordischen Rechten von Haus aus ein „Erfolg von Ungefähr“ — *vilz öki, vapí* —, erträgt daher für die öffentliche Gewalt kein Friedensgeld ⁶⁾. Die nämliche Auffassung liegt den Bestimmungen des anglonormannischen Rechts zu Grund, welches die vom Thier angerichteten Uebel zu den *infortunia* rechnet ⁷⁾. Im deutschen Recht gründete sich auf sie wiederum der

¹⁾ L. Vulliemin *Der Kanton Waadt* (1847) I S. 237, wiederholt von *Rochholz Kinderlied* S. 88.

²⁾ J. Grimm *Myth.* 638. F. Liebrecht *Gervas.* S. 157 f. *Rochholz Alam. Kinderlied* S. 88. A. Kuhn *Sagen . . . aus Westfalen* II S. 69—71. L. Strackerjan *Aberglaube . . . aus Oldenb.* II S. 101.

³⁾ *Zschr. f. deut. Kulturgesch.* 1856 S. 429 f. *Ménabréa* S. 463 f. Wutke *Deut. Volksabergl.* 1869 § 408.

⁴⁾ *Nordgerm. Obligationenrecht* I S. 396.

⁵⁾ Hierauf macht H. Brunner *Berlin. Sitzber.* XXXV S. 835 aufmerksam.

⁶⁾ *Ausser Nordgerm. Obligat. R. a. a. O. und demnächst Bd. II § 46 s. Skåne lagen* (ed. Schlyter) I 100, II 56, IV 39. *Eriks Sällandske lov* (ed. Thorsen) 65.

⁷⁾ *Leg. Henrici primi* c. 90 § 11. *Bracton* (ed. Twiss) II pag. 388, 386, 400.

Ausschluss des Friedensgeldes¹⁾. Damit ist gesagt, dass nach germanischem Recht die Uebelthat eines Thieres kein Friedensbruch ist. Sie ist kein Friedensbruch, weil ein solcher nur mit menschlicher Absicht begangen werden kann²⁾. Deswegen ist auch die Fehde gegen den Eigenthümer ausgeschlossen, selbst wenn dieser haftbar gemacht wird³⁾. Keine Ausnahme von dem Princip ist es, wenn ein Mensch nicht bloß haftbar gemacht, sondern geradezu als Thäter behandelt wird, weil er das Thier nicht ordentlich gehütet oder geleitet oder weil er es in Kenntniss seiner Gefährlichkeit gehegt hat. Andererseits bringt es das Princip mit sich, dass wegen der dem Thier selbst zugerechneten Uebelthat auch keinerlei öffentliche Verfolgung desselben einzutreten hat. Das Thier wird weder geächtet noch öffentlich abgestraft. Hierauf ist genauer einzugehen.

Neuerdings hat man geglaubt, Beweise dafür zu finden, dass nach germanischem Recht das Thier einen Friedensbruch begehen und der Acht verfallen konnte. Man hat sich darauf berufen, dass in ost- und westgermanischen Quellen die Terminologie der Friedlosigkeit auf Thiere angewandt werde⁴⁾. Das ist richtig. Sehen wir aber auf den Sinn dieser Terminologie, so zeigt sich, dass sie lediglich Eingriffe in die menschliche Rechtssphäre für erlaubt erklären will. Am deutlichsten erkennt man dies, wo reissende Thiere in Gesetzen für „friedlos“ erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Schaden schon gestiftet haben oder bloß zu stiften drohen. Wenn z. B. die altnorwegische Gulapingsbók sagt: „Bär und Wolf soll überall friedlos sein“⁵⁾, so ist die Meinung, dass man sie auf jedem Grund und Boden ohne Kränkung des Grundeigenthümers erlegt. Dies ergibt mit Sicherheit sowohl der Zusammenhang, worin der angeführte Satz steht, als seine Paraphrase in einer jüngern Quelle: „Bär und Wolf soll auf Jedermanns Grund zu weiden sein jedem, der da will“⁶⁾. Es ist ganz das Nämliche, was der Sachsenspiegel (II 61 § 2) durch die Wendung ausdrückt, dass Bären und Wölfen (und Füchsen) selbst im Bannforst kein „Friede gewirkt“ sei, oder der Schwabenspiegel (L. 236) durch die Regel: „Allen Thieren ist (nach Banngesetzen) Friede gesetzt ausser

¹⁾ Lex Rib. 46. Keuren v. Waes v. 1241 c. 40, der 4 Aemter v. 1242 c. 41, und von Saffelaere c. 5, 6 (Warnkönig Fland. RG. II 2 Ub. S. 183, 193, III 2 No. 166). Fries. 24 Landrechte c. XI (bei v. Richthofen Unters. I S. 46 f. = XI, XII in Fries. Rechtsqu. S. 60–63). Brokmerbrief § 182. Emsiger Pfennigschuld. § 45. Sachsensp. II 40 § 3. Bamberg. R. § 127. ²⁾ v. Amira in H. Paul's Grundriss der germ. Philol. II b S. 171, 172. ³⁾ Ed. Roth. 326. Lex Sax. 57. ⁴⁾ H. Brunner a. a. O. S. 837 f. ⁵⁾ Björn ok ulfr skal hervetna útlagr vera Gulapb. 94. ⁶⁾ Nyere Lands Lov VII 58.

Wölfen und Bären⁴. Wir besitzen die Quelle dieser Berichte. Es ist die *constitutio de pace tenenda* v. 1156 (§ 14). Hier heisst es ganz trocken: *Nemo . . . instrumenta . . . tendat, nisi ad ursos, apros, lupos capiendos*. Ungefähr ebenso nüchtern sagen die angelsächsischen *Constitutiones de foresta* (§ 27): *Vulpes et lupi nec forestae nec veneris habentur et proinde eorum interfectio nulli emendationi subjacet*. Nichts anderes ist aber auch gemeint, wenn von einem Thier, welches einen Schaden angerichtet hat, gesagt wird, dass es fried- oder schutzlos sei. Auch von unfreien Leuten wird schon in den frühesten norwegischen Texten gesagt, sie seien friedlos wegen Missethaten oder gar sie seien friedlos zu machen¹). Und doch wissen wir, dass nach älterm norwegischem Recht in juristischem Sinne ‚friedlos‘ unfreie Leute nicht werden konnten, weil sie nicht des Landrechts theilhaftig waren²). Auch vom norwegischen Unfreien konnte gelten, was vom götischen gesagt wurde: „Wäre es so, dass er friedlos fahren könnte, so würde er gerne den geschworenen Landfrieden brechen, auf dass er friedlos sein möchte“³). — Dann die *Finnboga saga* hat man zu verwerthen gesucht, welche in c. 11 erzählt, wie im norwegischen Hálogaland ein Bauer, dessen Viehstand durch einen Bären schwer geschädigt worden war, ein Thing berief und den Bären friedlos legte. Indess jene *saga* gehört zu den Romanen aus der Verfallzeit der isländischen Erzählliteratur, die durch ihre Unzuverlässigkeit berüchtigt sind, und so könnte auch der Bär mehr dem Leser aufgebunden als in Hálogaland geächtet sein. Will man dessen ungeachtet auf die Geschichte etwas geben, so kann die Friedloslegung als eine förmliche Kundmachung dessen verstanden werden, was — wie wir gesehen haben — in Norwegen schon ohnehin bezüglich des Bären und des Wolfes Rechtens war. Ein solcher Veruruf lag in dem erzählten Falle um so näher, als auch ein Preis für die Erlegung des Bären ausgelobt wurde. So verstanden fügt sich die Begebenheit ungezwungen in die norwegischen Rechtszustände ein, denen sie widersprechen würde, wenn es sich um die wirkliche Aechtung eines Bären handeln sollte. Nicht beweiskräftiger als die *Finnboga saga* für's norwegische Recht ist die *Somme rurale* für's französische oder gar altfränkische, wenn sich daraus die Möglichkeit eines Achtfahrens gegen Thiere ergeben soll. Dort spricht Jean Bouteiller an einer Stelle (I 38), die uns später noch einmal beschäftigen wird, davon dass ein Thier, welches trotz gehöriger Hut einen Menschen

¹) Gulapb. 204, 99, wovon Nordgerm. Obl R. II § 46 handeln wird. ²) *Heimskringla* (ed. Unger) S. 354 (15—20). ³) Östgöta lagen Eps. 15 § 2 (= Westgöta. II add. 7 § 29).

getödtet hat, ‚doit comme dit estre condamnée en exil‘. Das ‚comme dit‘ bezieht sich auf das von Bouteiller zuvor erwähnte biblische Gebot, wonach das Thier umgebracht werden soll (— que la beste soit destruite). Folglich kann exil nicht Acht oder Friedlosigkeit, sondern nur Tod bedeuten, und zwar, da Bouteiller zu einer Zeit und in einem Lande schrieb, wo die weltlichen Thierstrafen wegen Menschentödtung üblich waren, — Todesstrafe. Dieses entspricht auch dem Sprachgebrauch von *exilium* und *exil* zur Zeit des Schriftstellers ¹⁾.

Wenn oben bemerkt wurde, dass nach altgermanischem Recht auch keine öffentliche Strafe ein Thier treffen konnte, so braucht zum Beweise weder auf das gänzliche Schweigen aller ältern Quellen noch auf die principielle Auffassung der absichtslosen Missethat Gewicht gelegt zu werden, da sich mit hinlänglicher Genauigkeit die positiven Folgen feststellen lassen, welche das germanische Recht den Uebelthaten von Thieren gab.

Das System, wovon seine Entwicklung den Ausgang nahm, beruhte auf dem Grundsatz, dass für einen Schaden, als dessen Urheber ein Thier gilt, der Geschädigte Genugthuung am Thier erhalten soll. An diesem soll der Geschädigte Rache nehmen dürfen, — ein Gedanke, der zwar von Hans Sachs verspottet ²⁾, doch nicht nur Naturvölkern, sondern auch noch volkstümlichen Schriftstellern des Mittelalters geläufig ³⁾ und für uns nicht befremdlich ist, wenn wir bedenken, wie unter den alten Kulturverhältnissen der Gegensatz zwischen Mensch und Thier als ein flüssiger empfunden wurde ⁴⁾. Obligationenrechtlich ausgedrückt lautet der Grundsatz: die lebendige Sache haftet für Genugthuung an den Geschädigten. Der Eigentümer muss sie darum diesem überlassen. Nimmt er sie nach angerichtetem Schaden an sich oder lässt er es auf eine Klage ankommen, so machte er sich selbst, und vielleicht gar strafrechtlich, haftbar, zwar nicht als Urheber, doch sofern er damit wider Recht die Genugthuung verzögert oder, wie man zuweilen sagte, sofern er den Urheber beschirmt. Hat er diesen noch in seiner Gewalt, so beugt er der Klage vor durch das förmliche Angebot an den Geschädigten, das Thier auszuliefern und allenfalls auch noch eine Begütigungsbusse zu zahlen, und bei Empfangsverzug des Geschädigten durch öffentliche Dereliction des Thiers. Befindet sich dagegen das Thier im Machtbereich des Geschädigten, so darf dieser es festhalten,

¹⁾ Du Cange Gl. s. v. *Exilium* I. ²⁾ 36. Fasnachtspiel (her. v. Goetze) V. 217—236, 295—303. ³⁾ *Landnámabók* (*Islendinga Sögur* I 1843) S. 91, 235. — Rache an Thieren bei Naturvölkern: Bastian *Der Mensch* II S. 25.
⁴⁾ Trefflich hierüber J. Grimm Reinhart Fuchs S. I—V.

bis zu dessen Auslösung, in schwereren Fällen aber erschlagen oder gar zu eigen behalten. Diese letzteren Fälle gehören zu denen, wo die emphatische Redeweise mancher Quellen dem Thier den Frieden abspricht. In den Denkmälern der germanischen Rechte sind nun freilich die einzelnen Linien dieses Systems mehrfach verwittert. In etlichen erwecken abgerissene Sätze sogar den Schein, als ob primäre Haftung nicht der lebendigen Sache, sondern ihres Herrn gegolten hätte. Man wird sich dadurch nicht beirren lassen, wenn man auf die zahlreichen und bedeutenden Ueberbleibsel des Systems der Sachhaftung den Blick gerichtet hält, die in sämtlichen Hauptgruppen aller germanischen Rechte, vom gotischen in Spanien und vom langobardischen in Italien bis zu den skandinavischen in Schweden, Norwegen und auf Island dastehen, und wenn man ausserdem auch noch ein Auge hat für die mancherlei wirthschaftlichen ja sogar religiösen Ursachen¹⁾, welche das System durchbrechen mussten und gar oftmals auch zwischen den Zeilen der Denkmäler zu lesen sind, — Ursachen, welche das Zurückweichen der Sachhaftung vor der Herrenhaftung wesentlich als eine Begünstigung des Herrn erscheinen lassen.

Diese Sachhaftung ist überhaupt nicht erst germanisch, sondern schon arisch. Auch die gräco-italischen, die keltischen, die slavischen Rechte kennen sie. Wie griechisches und römisches Recht durch Kultrücksichten von der Verfolgung der letzten Consequenzen des Principis abgelenkt wurden, haben wir gesehen. Soweit die Kultrücksichten es gestatteten, sind die Consequenzen sowohl in Italien wie in Griechenland gezogen worden. Was im römischen Zwölftafelgesetz als *noxae deditio* auftritt, geht ebenso auf das Princip der Sachhaftung zurück, wie die Regel: *noxae caput sequitur*, die sogar nur von diesem aus verständlich wird. Neu sein mag die Wahl des Herrn zwischen *deditio* und dem *litis aestimationem sufferre*. Alt dagegen ist die *deditio* selbst, und dass sie *noxae d. h.* zur Bestrafung des *caput* erfolgt. In den solonischen Gesetzen erscheint jene noch als primäre Schuldigkeit des Thiereigners gegenüber dem Geschädigten. Und da ist nun die Uebereinstimmung höchst bemerkenswerth, welche hinsichtlich der Nebendinge in den überlieferten griechischen²⁾ und norwegischen³⁾

¹⁾ Wirthschaftliche: Schonung des Zuchtthiers (vgl. J. Grimm RA. 594 f., Osenbrüggen in Wiener Sitzungsber. 1863 S. 211, Gierke Humor S. 23): Werthverhältniss zwischen Thier und Schaden. Religiöse: vgl. J. Grimm RA. 261, 594, Noordewier Regtsoudh. S. 255. ²⁾ Plutarch. Solon. 24. Xenophon Hellen. II 4 § 41. Vgl. auch die Sklavenanalogie bei Plato de leg. IX 15 (p. 879 A) und insbesondere 17 (p. 882). ³⁾ Frostupings bók V 16 (woraus Bjarkeyjar réttir 138). Gulap. bók 147. Späteres Recht: Norges gamle Love II S. 68, IV S. 221.

Rechtssätzen besteht. Dem bissigen Hund hat sein Herr ein Halsband anzulegen, woran er ihn ausliefert. Nach attischem Recht muss die Leine oder Kette daran drei Ellen lang, nach norwegischem Recht muss das Band so eingerichtet sein, dass der Geschädigte den Hund daran ergreifen kann. — Das keltische Recht wird in dieser Frage vertreten durch das irische, kymrische und das schottische. Nach dem ältern irischen Recht wird der missethätige Hund ausgeliefert; eine Ersatzpflicht trifft den Herrn erst im Wiederholungsfalle ¹⁾. Die spätere irische Jurisprudenz, die sich bemüht, Thierübelthaten möglichst dem Herrn zuzurechnen, lässt doch das missethätige Thier primär selbst für Schadensersatz und Busse eintreten, bewahrt auch die Thierpfändung ²⁾. Die Rechtsbücher von Wales zeigen das Princip der Sachhaftung in vielen Fällen schon verwischt, doch ohne dass es jedesmal durch das der Herrenhaftung ersetzt ist. Ueberdies ist es aber in sehr charakteristischen Einzelanwendungen bewahrt. Die wichtigste derselben bezieht sich gerade auf den für unsere Untersuchung belangreichsten Thatbestand: die Mensehentödtung. Hier ist ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, dass weder ein Wergeld (*galanas*) noch eine Busse (*sarhaet*) geschuldet werde, hingegen dass der „Todtschläger“ an die Verwandtschaft des Getödteten ausgeliefert oder derelinquirt werden muss ³⁾. Nur wenn Schweine einen Menschen tödten, soll ihr Eigenthümer die Wahl haben zwischen Dereliction und Wergeldzahlung ⁴⁾. Für einen Biss ferner gehört das Thier dem Gebissenen; aber der Eigenthümer darf es mit der Wundbusse auslösen ⁵⁾. Auch die auf handhafter That geübte Rache am Thier spielt in den kymrischen Rechtsbüchern noch eine Rolle, wenn auch nicht mehr eine so hervortretende wie nach germanischen Rechten derselben Zeit, wogegen von der Thierpfändung viel einlässlicher die Rede ist ⁶⁾. In den schottischen Rechtsdenkmälern zeigt sich die Sachhaftung im ganzen noch kräftiger durchgeführt, namentlich was die Rache auf handhafter That betrifft ⁷⁾. Auf der andern Seite geben sich schon in den ältern Quellen starke englische Einflüsse zu erkennen, worunter die Durchführung des Principis eine jener eigenthümlichen Gestalten angenommen hat, die alsbald näher

¹⁾ Wasserschleben Bussordnungen S. 143. Ir. Canonensammlung LIII 6.

²⁾ Ancient Laws of Ireland I p. 157, 161, II p. 119, 121, III p. 433, IV p. 105, 107, 177, 179, 181. ³⁾ Anc. Laws and Institutes of Wales p. 294 (§ 10), 495 (§ 35), 391 (§ 17).

⁴⁾ A. a. O. p. 282 (§ 11), 350 (§ 10). Vgl. p. 806 (§ 16), 835 (§ 9). ⁵⁾ A. a. O. p. 363 (§ 27). ⁶⁾ A. a. O. p. 157—163, 274, 275, 297 (§ 33), 361—363, 435 (§ 143), 692, 693, 807 (§ 41), 835 (unten), 840 (46 § 3), 844 (§ 14). Wasserschleben Bussordn. S. 128, 130.

⁷⁾ Leg. Burgorum c. 126. Leg. Forest. c. 4—6, 8.

zu betrachten sein werden. Später¹⁾ sind diesen englischen Einflüssen römische und alttestamentliche nachgefolgt. Aber echt keltisch ist die Art, wie das schottische Recht bei der Tödtung durch Huf eines gerittenen Rosses noch den Grundgedanken der Sachhaftung festhält: wurde der Tod eines Menschen im Vorwärtsreiten verursacht, so zahlt der Reiter Wergeld (*galnes*) und Blutbusse (? *croo*), d. h. er haftet persönlich; entgegengesetzten Falls ist die That nicht die seinige, sondern die des Pferdehufs, und es ist daher den Verwandten des Getödteten der Fuss des Rosses oder der vierte Theil vom Werth des Thiers zu übergeben²⁾. — Was endlich die slavischen Rechte betrifft, so lassen ihre am wenigsten von fremden Elementen durchsetzten Aufzeichnungen die alte Thierhaftung noch deutlich erkennen, nicht nur in dem Institut der Pfandnahme an zu Schaden gehendem Vieh, sondern auch in der Auslieferung des stössigen oder bissigen an den Verletzten, worauf noch nach jüngerm russischem Recht der primäre Anspruch der Klagspartei geht³⁾.

Das System der privatrechtlichen Sachhaftung aus Thierdelicten ist ursprünglich selbst nur Theil eines sehr viel umfassenderen, welches principiell zur Anwendung kam, wenn durch Sachen ein Schaden angerichtet war: einerseits also bei Uebelthaten von Sklaven, andererseits bei Schäden, deren Ursache in leblosen Gegenständen gefunden wird. Die letztern ebenso wie die unfreien Menschen und wie missethätige Thiere werden zur Genugthuung ausgeliefert oder preisgegeben⁴⁾. Es ist dies eine Rechtsanschauung, die viel allgemeiner verbreitet und zäher eingewurzelt gewesen sein muss, als es nach ihren verhältnissmässig seltenen Lebenszeichen in Denkmälern den Anschein hat. Denn noch Calderon setzte bei seinem Theaterpublikum Verständniss dafür voraus, indem er sie zum Motiv einer Scene benützte: ein Kavalier, der einen andern im Zweikampf verwundet hat, liefert diesem nach der Versöhnung den Degen aus, womit er ihm die Wunde zufügt, — gleichsam den Degen zum Mitschuldigen machend⁵⁾. Ganz anders dagegen wurden leblose Dinge behandelt, wenn sie nicht selber als Ursache eines Schadens, sondern als Symbole des missethätigen Menschen galten. Da wurden denn allerdings öffentliche Strafen an ihnen vollzogen, ein Degen z. B. an den Galgen gehängt⁶⁾,

¹⁾ Stat. I Rob. c. 33 §§ 1, 2. ²⁾ Regiam Majestatem IV 24. Vgl. Anc. Laws of Wales p. 692 (§ 1), auch Leg. Burgorum c. 126 § 2. ³⁾ Maciejowski Slavische Rechtsgeschichte II (1836) S. 126 f., 166 f. IV (1839), S. 333, 337, II S. 286. ⁴⁾ Hepp Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts S. 164 bis 166. Trummer Vorträge I S. 365, 377. H. Brunner a. a. O. S. 831—833, 840 f. ⁵⁾ La Dama duende, Journ. I. ⁶⁾ Michaelis Mos. Recht § 274.

eine Glocke ausgepeitscht und verbannt¹⁾. Aber die Strafen galten symbolisch den Menschen, — eine Erscheinung, bei der wir uns hier nicht aufzuhalten haben.

Der Grundsatz von der privatrechtlichen Thierhaftung ist bis in die Zeit hinein und in den Ländern lebendig geblieben, wo die öffentlichen Thierstrafen auftreten²⁾. Mit dieser Thatsache schliesst sich die Kette der Gründe, welche jede unmittelbare Ableitung der öffentlichen Thierstrafe des Mittelalters aus germanischen Rechtsgedanken verbieten. Auch der arischen Hypothese sind die bisherigen Beobachtungen nicht günstig, da das keltische und slavische Recht den gleichen Standpunkt einnahm wie das germanische.

An Wahrscheinlichkeit dagegen würde die Annahme einer Entlehnung der öffentlichen Thierstrafen gewinnen, wenn sich ausser der Bezugsquelle noch zeigen liesse, wie die Entlehnung vorbereitet war.

Die Bezugsquelle lag für ein christliches Recht nahe genug im alten Testament, nämlich der Lex Dei in Exod. XXI 28. Es ist dieselbe Quelle, woraus Kirchen- und Staatsgesetze ihr Verbot geschöpft haben, dass von einem Thier gegessen werde, welches den Tod eines Menschen verursachte³⁾. Wir können die Reception der Lex Dei in den Rechtsschriften des Mittelalters sogar noch genauer verfolgen. Sie ist citirt in der irischen Canonensammlung (LIII 3), in der Capitulariensammlung des Benedictus Levita (VI 15), in der Einleitung zu König Ælfreds Gesetzbuch (c. 21), im Landrecht des Schwabenspiegels

¹⁾ Villari La Storia di G. Savonarola (Ed. 2) II p. 249. Nur äusserlich verwandt das Verfahren mit einer die Nachtruhe störenden Glocke in Russland (gegen 1672): Meiners Vergleich. Russlands II 291. Der hier massgebende Gesichtspunkt ist der von N. 4 S. 590. ²⁾ Hepp Die Zurechnung S. 158 bis 163. Trummer Vorträge I S. 380—387 (wo jedoch S. 382 irrig der Satz des Hamb. Stadtr., der Eber bessere mit seinem Leben, zu den öffentlichen Thierstrafen gestellt wird). Graf u. Dietherr Deut. Rechtsprichwörter S. 291 f. (No. 53—55) 295 f. Stobbe Handb. d. deut. Privatr. III § 202. Behrend Stendal. Urtheilsbuch S. 77—82. Planck Deut. Gerichtsverfahren im MA. I S. 408 f. v. Bunge Livländ. Privatr. I § 238. H. Brunner a. a. O. S. 836, 837. Laurière bei Viollet Établiss. de S. Louis IV p. 116 f. Abrégé champenois (bei Viollet III 45). Pertile Storia del dir. V p. 642 n. 32. S. ferner: Freiberg. Stadtr. (her. v. Ermisch) 49 §§ 8—16, Iglauer R. bei Tomaschek Oberhof v. I. S. 369. Brünner Schöffensatzg. 235, Prager Stadtrb. 120, 176, Trienter Stat. (her. v. Tomaschek) S. 153 c. 115, — weiterhin die Literatur über das Pfändungsrecht, — endlich die siebenbürgische Erzählung vom Hirsekorn bei Haltrich Deut. Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenb. (1877) S. 37—39. ³⁾ Wasserscheleben Bussordn. S. 121, 147, 175, 317, 406, 467, 502, 503, 519, 603. Ir. Canonensamm. LIV 12, 14. Grágás (her. v. Finsen) I a S. 34 (= II 43 etc.), II 374. Vgl. auch N. 6 S. 557.

(L. 201 mit 204)¹⁾. Damit soll nicht gesagt sein, dass gerade durch die Vermittlung dieser Quellen die mosaische Bestimmung für die Praxis des Mittelalters Richtschnur geworden sei. Bei Ælfreds Gesetzbuch wäre dies nicht einmal wahrscheinlich, da sein dispositiver Theil in cap. 23, 24 das privatrechtliche Princip aufrecht hält. Aber man sieht doch, wie schon das Frühmittelalter angefangen hat, dem alttestamentlichen Rechtssatz Beachtung zu schenken, und im Schwabenspiegel und seinen Ausläufern gibt sich überdies die Absicht zu erkennen, demselben zur Herrschaft in der Praxis zu verhelfen. Unter solchen Umständen wird man es kaum für eine erst von den spätern Theoretikern nachgetragene Zurechtlegung der schon eingeführten öffentlichen Thierstrafe erachten, wenn sie dieselbe auf die Lex Dei gründen, — um so weniger als die Doctrin schon bei Jean Bou-teiller (um 1390) und bei diesem sogar folgerichtiger als bei Späteren auftritt. Er geht von dem „Willen der Bibel“ aus, indem er gemäss Exod. XXI 28 verlangt, dass für Mensehtödtung das Thier zum Tod verurtheilt werde. Er will aber ausserdem auch gemäss Exod. XXI 32 in dem Fall, wo der Getödtete unfrei war, 30 Silberpfennige an dessen Herrn gezahlt wissen. Das entspricht durchaus dem ebenso doctrinären als geschichtsfeindlichen Zug des Mittelalters, der sein Recht mehr und mehr entnationalisirt hat. Receptionen wie die von Exod. XXI 28 sind noch öfter vorgekommen. Ein entferntes Seitenstück war die S. 556 erwähnte Aufnahme von Levit. XX 15, 16, ein viel näheres die Einführung der Talion ins Strafrecht gemäss Exod. XXI 23—25²⁾, ein unmittelbares die Durchführung oder doch Nachbildung von Exod. XXI 35, 36, welche verschiedene Rechtsbücher und Gesetze unternommen haben³⁾.

Die Reception ist so vor sich gegangen, wie sie unter den Verhältnissen des Mittelalters allein möglich war. Was im alten Testament Kultakt gewesen, ist im Mittelalter zur weltlichen Strafe geworden. Dadurch musste aber auch die Auffassung der Uebelthat beeinflusst werden. Das Strafrecht fiel von seinen Principien ab, indem es die Thierübelthat zum Verbrechen machte. Die Strafe ist zwar in der Regel

¹⁾ Entsprechend Ruprecht v. Freising Landrb. c. 133, 136. ²⁾ Osenbrüggen Studien S. 152—160, Alam. Strafrecht S. 84 f. ³⁾ Ausser Wasserschleben Bussordn. 131, der Ir. Canonensamml. LIII 7, Bened. Lev. VI 17, Ælfr. Einl. 23, Swsp. (L.) 201 vgl. mit Exod. XXI 35 die schwedischen Bestimmungen Nordgerm. Obligat. R. I S. 400 N. 2, ferner Stat. I Rob. c. 33 § 2, Anc. Laws of Ireland III p. 235 c. 103; — mit Exod. XXI 36 sodann L. Wisigot. l. VIII tit. 4 c. 7, L. Rib. 46, 2, Pact. Alam. fr. III 15, V 10, Ed. Roth. 328.

Ueber Mos. R. im Rechtsbuch der Armenier zu Lemberg s. Kohler in Zschr. für vergleich. Rechtsw. VII S. 432.

auf den Fall beschränkt geblieben, den die Lex Dei im Auge hat, und sie ist darum auch in der Regel Todesstrafe geblieben. Aber der Grund der Regel lag doch nur noch im Gesetzestext, nicht mehr im Wesen der Strafe. Darum konnten, insbesondere in späterer Zeit, locale Abweichungen von der Regel stattfinden, — Abweichungen, die zum Theil ebenso durch einheimische Rechtssätze vorbereitet waren, wie die Einführung der öffentlichen Thierstrafe selbst.

Was diese vorbereitenden Rechtssätze betrifft, so zerfallen sie in eine ältere und eine jüngere Schicht.

Die ältere Schicht bestimmt die Art, wie gegen gewisse Thiergattungen und wegen gewisser Uebelthaten die Privatrache ausgeübt werden muss. Wir haben hier nicht den Zweck solche Rechtssätze zu untersuchen. Es genügt, auf die Aeusserlichkeiten zu verweisen. Zu diesen gehört der uralte und vielerörterte Brauch, dass der Hund wegen Menschentödtung gehängt wurde, ausgeliefert an der Thür des Klägers, unausgeliefert an der Thür seines Herrn ¹⁾, — sodann die vielleicht noch ältere, weil sowohl keltische wie germanische Gruppe von Bestimmungen, wonach zu Schaden gehendes Federvieh und Ziegen auf handhafter That in genau umschriebener Form umzubringen oder zu verstümmeln waren ²⁾. Die Form parodirt schon hier zuweilen die Hinrichtung eines Menschen. Auch die Terminologie thut es, wenn sie den Stecken, worin der Gänsehals eingeklemmt wird, einen „Galgen“ nennt ³⁾. Kommt der Vollzug solcher Privathinrichtungen in die Hand eines Gemeindedieners, in Oesterreich z. B. des Feldhüters, im Lombardischen des Saltners, so kann das private Verfahren noch leichter den Schein eines öffentlichen annehmen.

Die jüngere Schicht von vorbereitenden Rechtssätzen bezog sich auf die Confiscation schädlicher Thiere ⁴⁾. Der öffentlichen Gewalt — dem König, dem Gerichtsherrn — verfallen die Thiere, wenn sie den Tod eines Menschen verursachen, mitunter auch, wenn sie einen Menschen verletzen. Hauptsächlich und wohl auch zuerst hat sich diese Regel in Frankreich und England ausgebildet. Französischen und

¹⁾ J. Grimm RA. 665. Amira Nordgerm. Oblig. R. I S. 908.

²⁾ J. Grimm RA. 137, 595. Chabert Bruchstück einer Staats- und Rechtsgesch. der deutsch-österr. Länder § 67 N. 7, Osenbrüggen in den Wien. Sitzgsber. 1863 S. 210 und Alamann. Strafr. S. 327, Gierke Humor S. 62. Dazu: Grimm Weisthümer III S. 683 (art. 19), 889. Vgl. Ancient Laws of Wales p. 274 f. (§§ 10—12), 362 (§§ 15—17), 807 (41 §§ 4, 6), 844 (53 § 14), — Leg. Burgorum c. 126 § 4, Leg. Forest. c. 5. ³⁾ Grimm Weisth. III S. 30, 46. Vgl. Anc. Laws of Wales p. 807, 844. ⁴⁾ Hierüber im Allgemeinen Brunner a. a. O. S. 838, 841 f.

englischen Schriftwerken des 13. Jahrhunderts ist sie schon ganz geläufig. Bei Heinrich von Bracton erscheint sie auch schon in der specifisch englischen Fassung, dass die Thiere als *Deo danda* einzuziehen, und mit der Analogie, dass wie Thiere auch bewegte leblose Sachen zu behandeln seien ¹⁾. Von England aus ist der Grundsatz ins schottische Recht eingedrungen, und hier hat er seine ursprüngliche Gestalt bewahrt: Das schottische Recht kennt keine *Deo danda*, sondern nur *eschetae* ²⁾. D. h. die confiscirten Sachen braucht der König nicht wie in England *pro anima regis et omnium fidelium defunctorum* zu verwenden, sondern er darf sie in seinen Nutzen kehren. Während in den westeuropäischen Ländern die Confiscation seit Beginn des Spätmittelalters allgemein verbreitet war, haben es in Deutschland und Italien nur einzelne Territorial- oder Grundherrn und Gemeinden verstanden, sie zur Geltung zu bringen, und auch dann nicht immer ³⁾ ohne den Nutzen mit der Klagspartei theilen zu müssen. Nach einem der ältesten hier einschlägigen deutschen Statuten, z. B. dem von Lüneburg, empfängt der Geschädigte $\frac{2}{3}$, der Vogt und der Rath $\frac{1}{3}$ vom Werth des eingezogenen Thiers ⁴⁾. Wahrscheinlich hat Deutschland den Rechtssatz aus Frankreich bezogen, wo seit dem 14. Jahrhundert der Satz verbreitet war, dass die Obrigkeit aus dem Werth des eingezogenen Thiers die Klagspartei schadlos zu halten habe ⁵⁾. Den Anstoss zur Entwicklung des Confiscationsrechts hat die Dereliction der schädlichen Sache durch ihren Herrn gegeben, von der S. 587 die Rede war. Diese Dereliction heisst in Frankreich technisch *desadvouer*. Durch das *desadvouer* bedingt ist nach Jean Bouteiller die Confiscation. Einmal anerkannt konnte aber die Confiscation sich von der Dereliction befreien und dann auch eintreten, wenn das Thier seinen eigenen Herrn getödtet hatte.

Beide Schichten von Rechtssätzen haben ihre Spuren im Thierstrafrecht des Mittelalters hinterlassen. Wir sehen noch an den genau gefassten Gerichtsurtheilen von Savigny 1457, wie die öffentliche Strafe durch die Confiscation und diese durch das *desadvouer* bedingt ist (S. 551 N. 5 mit S. 554 N. 1). Wir sehen ferner, wie in Burgund bei gesetzlichem Ausschluss der Hinrichtung die Confiscation übrig bleibt (N. 1 S. 550) und wie Beaumanoir eine Rechtsübung befürwortet, die zum

¹⁾ Hierüber Du Cange Gl. s. v. *Deodanda*, J. Stephen *New commentaries* Bk. IV pt. I ch. 7 § IX. Hauptquellen: Bracton Vol. II p. 286, 388, Fleta I 25 § 9, Britton I ch. 2 §§ 12—14, ch. 8. ²⁾ *Quoniam attachiamenta* c. 48 §§ 9—13. ³⁾ Ausser den bei Brunner citirten Belegen s. Grimm *Weisth.* III 316. ⁴⁾ *Stadtr. v. Lüneburg* (her. v. Kraut) No. XCVII. ⁵⁾ *Somme rurale* I tit. 37.

nämlichen Ergebniss führt (N. 4 S. 553), — weiterhin wie bei einer Abbreviatur der Hinrichtung das confiscirte Thier zum gemeinen oder der Armen Besten verwerthet wird (s. oben S. 554). Das ältere Recht über zu Schaden gehendes Vieh wirkt in den italienischen Statuten nach, welche wegen Feldschadens Hinrichtung oder Verstümmelungsstrafen eintreten lassen. Die ältere und die jüngere Rechtsschicht liegen über einander im Statut von Vallesella v. 1565 (N. 5 S. 552), welches einerseits dem Gemeindevorsteher gestattet, ein auf wiederholtem Feldschaden ergriffenes Stück Vieh ohne weiteres am Dorfbrunnen zu enthaupten, andererseits vorschreibt, dass der Kopf an den Eigenthümer ausgeliefert, das Fleisch unter die Bauern vertheilt werde. Wir haben endlich gesehen, dass während des Mittelalters die weltliche Thierstrafe wegen Menschentödtung ihren Hauptsitz in Frankreich hat. Auch dies erklärt sich, wenn ihr die Confiscation vorangegangen ist.

Wie die mittelalterliche Thierstrafe, so geht auch die des südslavischen Brauchs auf die Reception der Lex Dei zurück. Diese ist in jenem sogar noch deutlicher zu erkennen, als im westeuropäischen Thierstrafrecht. Der montenegrinische Strafritus des Steinigens ist derselbe wie in Exod. XXI 27. Ebenda hat die slavonische Behandlung des hingerichteten Thiers als eines unreinen ihren gesetzlichen Grund. Die specifisch kirchliche Mitwirkung bei der Reception hat ihre Spur in dem Füttern der Hunde mit dem Fleisch des hingerichteten Thiers hinterlassen. Denn dieses beruht auf einem Rechtssatz, der nachweislich in der Kirche Vertretung gefunden hat¹⁾. Wie die südslavische Thierstrafe durch die nationalen Grundsätze über Sachhaftung vorbereitet war, zeigt sich noch in der Form des montenegrinischen Verfahrens: die Klagspartei kann nur den Tod des Thiers fordern, aber dessen Herr kann durch Geldstühne sein Thier vom Tode erlösen. Wichtig ist die Form, wie er es desavouirt: weil eine öffentliche Strafe, darum ein Verbrecher; aber nicht das Thier ist es, sondern der hineingefahrene böse Geist.

Sollte der Nachweis gelungen sein, dass die weltliche Thierstrafe bei christlichen Völkern wesentlich einer Zeit der Receptionen und der Rechtsmischung angehört, so scheint sich das Verständniss für den eigentlichen Thierprocess und die Thierexcommunication im nämlichen Zusammenhang nicht gewinnen zu lassen. Würden diese Institute aus der gleichen Wurzel erwachsen sein, wie die weltliche Thierjustification, so wäre sogar das bezüglich der letztern gewonnene Ergebniss wieder in Frage gestellt. Noch fraglicher jedoch ist es, ob überhaupt irgend

¹⁾ Wasserschleben Bussordnungen S. 603.

ein Zusammenhang zwischen den beiden Erscheinungsgruppen besteht. Einen solchen wird man eher für ausgeschlossen erachten, statt ihn zu vermuthen, wenn man sich des vollständigen Gegensatzes erinnert, der unter jenen Gruppen nachgewiesen wurde. Die Bedenken, die sich in dieser Hinsicht aufdrängen, lassen sich auch nicht durch die Unterstellung einer arischen oder auch nur germanischen Thierpersonification beschwichtigen. Denn Alles, was wir ausserhalb des Gebietes der Thierprocesse wahrgenommen haben, spricht gegen diese Hypothese.

Es muss der Versuch unternommen werden, die Thierprocesse und Thierexcommunicationen ohne jeden Bezug auf die weltliche Thierstrafe zu erklären.

Die Thierexcommunication ist wesentlich Malediction und ursprünglich nichts als dies. D. h. sie ist von Haus aus Gebet, wenn auch in den Formen einer Beschwörung¹⁾. Eine solche Thiermalediction ist in der Kirche vom Standpunkt der Doctrin des Mittelalters aus erklärlich als Exorcismus (vgl. oben S. 571). In der That deuten denn auch die mit der Malediction oder Excommunication von Thieren verbundenen Gebete darauf, dass das Verfahren zuerst als exorcismus aufgefasst wurde. Das von Hemmerli mitgetheilte Lausanner Ritual enthält als Bestandtheil des dem Maledictionserkenntniss folgenden executiven Verfahrens eine Exorcisations-Formel. Wie man auf kirchlicher Seite dazu kommen konnte, schädliche Thiere durch Exorcismen zu vertreiben, hat Ménabréa durch seine Erörterungen über mittelalterlichen Teufelsglauben gezeigt. Er und seine Nachfolger haben sich dabei beruhigt und ohne weiteres angenommen, dass die Thiermalediction dem Teufelsglauben entsprungen und eine specifisch kirchliche Erfindung sei.

Dies als mindestens zweifelhaft anzusehen, dazu veranlassen mich die Schwierigkeiten, welche sich einer befriedigenden Erklärung des Thierprocesses im Rahmen der Kirchenrechts-Geschichte entgegenstellen. Nach dem, was früher dargelegt wurde, kann selbst der kirchliche Thierprocess nicht erst im Gefolge der sog. Thierexcommunication entwickelt sein. Denn er findet sich ausgebildet auch in solchen Rechtsgebieten, die eine Thierexcommunication nicht kennen, vielmehr bei der rein exorcistischen Malediction stehen geblieben sind. Dazu kommt, dass ein rein weltlicher Thierprocess in verschiedenen Ländern begegnet, wo ein kirchlicher nicht nachgewiesen ist. Auskunftsmittel, um diesen weltlichen von jenem kirchlichen Process abzuleiten, würden

¹⁾ Vgl. Gretser De benedict. (Ingolst. 1615) p. 90, 246 f.

sich zwar erdenken lassen. Ueber Muthmassungen ohne irgend einen geschichtlichen Anhalt würden sie sich jedoch nicht erheben.

Gerade der weltliche Thierprocess fordert zu der Erwägung auf, ob das, was wir mit Vorbehalt das kirchliche Verfahren genannt haben, überhaupt auf kirchlichem Boden entstanden sei. Sollte die Frage verneint werden, so würden freilich festere Haltpunkte als die Personifications-Hypothese den Grund abgeben müssen.

Haltpunkte dieser Art scheinen nun aber erreichbar. Einen Fingerzeig geben die Verweisungsurtheile, womit in den germanischen Ländern die weltlichen Thierprocesse abschliessen, namentlich diejenigen, welche das verklagte Thier ins Meer bannen, — ferner das Tödten eines Gattungsexemplars unter Verwünschungen oder Maledictionen, womit der kirchliche Thierprocess in der Lausanner Diöcese während des Mittelalters und der weltliche in Slavonien noch in der neuesten Zeit endet. Unverkennbar fallen diese Urtheile unter den Begriff der Beschwörung oder des Zaubers. Dazu stimmt vollkommen, dass nach Vairo der weltliche Thierprocess vor einem Beschwörer verhandelt wird, und dass die Kenntniss solcher Abwehrmittel sich am längsten bei Leuten erhalten hat, bei denen leicht die Wissenschaft des Zaubers vermuthet wird. Nun trifft es sich, dass gerade die Thiergattungen, gegen die am öftesten Processe angestrengt wurden, auch sonst überall dem bannenden Zauber unterworfen galten ¹⁾. Charakteristisch genug gibt es auch von diesem ausserprocessualen Zauber Arten, die in ein Gewässer bannen und sich der processualen Terminologie des Mahnens und Ladens bedienen ²⁾, Arten ferner, zu deren Ritus das Tödten oder Verstümmeln eines die Gattung vertretenden Exemplars gehört ³⁾. Der Zauberbann in solcher Anwendung steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem christlichen Teufelsglauben,

¹⁾ Malleolus tract. II de exorc. p. 417 (mit der dortigen Bannformel vgl. die in *Zschr. f. deut. Mythol.* IV 1859 S. 121 und *Thiele Danm. Folkes.* III No. 311). S. ferner *Fr. Panzer Beitrag z. deut. Myth.* II S. 272, *Wuttke Deut. Volksaberglaube* 1869 §§ 611—616, 647, 648, *Rolland Faune pop.* III 320, 30, 31, *Sébillot in Revue des trad. pop.* III (1888) p. 592, *Hyltén-Cavallius Wärend och Wirdarne* I S. 426 f., II S. XLV, *Grohmann Apollo Smintheus* S. 57—60, *Histor. polit. Blätter* 1845 S. 516 f., *Rutishauser Vierundzwanz. Wochen* S. 119, *Thiele* II 66 f., 288 f., *O. Fuglestvedt Folkesagn* I S. 9 f., *Kristensen Jyske Folkesagn* No. 118, 119, 302, *Eva Wigström Folkdikning i Skåne* S. 174, 222, *Frischbier Hexenspruch u. Zauberbann* S. 89, 137 f. ²⁾ *Nork* in *Scheible's Kloster* XII S. 505, *Thiele* II 69, *Hyltén-Cavallius* a. a. O. I S. 336, II S. XLV, *Grohmann* a. a. O. S. 83—85. Verwandt das Bannen mittelst der Terminologie des Aufsagens: *Eva Wigström* a. a. O. 174. ³⁾ *Grohmann* S. 66, *Wuttke* §§ 612, 614, 648. *Plinius hist. nat.* XXX 53 und oben N. I S. 575.

wiewohl die gebannten Thiergattungen zu denen gehören, deren Gestalt der Teufel anzunehmen liebt. Die weite Verbreitung wie die Natur des Brauches scheint vielmehr auf eine hinter der christlichen zurückliegenden Entstehungszeit zu deuten. Befinden wir uns damit auf richtiger Fährte, so fordern uns zu ihrer weitem Verfolgung die heidnischen Ansichten auf, wonach eben jene Thiergattungen sich von andern durch ihre gespenstigen Eigenschaften unterscheiden. Die Leiber von Mäusen, Ratten, Maulwürfen, Kröten, Schlangen, Schnecken, Insekten, insbesondere galten vorzugsweise als Wohnstätten von Seelen ¹⁾. Schon bei Lebzeiten eines Menschen kann seine Seele in einen solchen Leib schlüpfen. Nach seinem Tode kann sie dauernd in dieser Gestalt umherirren. Und ebenso können in ihr Dämonenseelen hausen, die ja nicht von Haus aus einen wesentlichen Gegensatz zu den Seelen abgediegener Menschen bilden. In Elben und Maren tritt die Verwandtschaft unter Dämonen und Seelen von Gestorbenen deutlich zu Tag. Da ist es nun lehrreich, dass die Heuschrecke — eine der Thiergattungen, denen am häufigsten der Process gemacht wird — im Oberdeutschen selber alp genannt wurde, und dass auch bei den Schweden im Eybofylke ein Insekt *alpa* wie ein anderes *måra* heisst. Was von Insekten und anderm Ungeziefer, kann aber, so weit es hier von Belang, auch von den drei „Hauptthieren der Fabel“, dem Wolf, dem Fuchs und dem Bären, gelten, von denen die beiden ersten nach südslavischem Glauben „heidnisch“ sind und mit Exorcismen verfolgt werden. Im germanischen Volksglauben sind alle drei gespenstig. In Schwaben macht man dem Carnevalsbären, der hier wie in Böhmen ein Strohbär ist und wie in Rom getödtet wird, zuvor sogar einen Process. Zu Rom glaubte man in ihm den Teufel umzubringen ²⁾. Den Wolf ferner, der in Calabrien maledicirt wird, verfolgt man bei Germanen und Slaven mit Zaubersprüchen ³⁾. Alle diese Vorstellungen sind Ausflüsse des arischen Animismus. Das nämliche Ungeziefer, dessen Gewand nach

¹⁾ Mannhardt German. Mythen S. 79, 506, 353—356, 367—375, 439 f., 723, 729. A. Kuhn Sagen aus Westfalen S. 18—22. Svend Grundtvig Danske Folkeminder (1861) No. 123—127. Eva Wigström a. a. O. S. 175. Grohmann Apollo Smintheus. Hyltén-Cavallius a. a. O. II S. XXXIV f. Lippert Christenthum, Volksglaube u. Volksbrauch S. 491—506 Gubernatis D. Thiere S. 391, 629—634, 638, 651 f., 396 f. Knauthe in der Zschr. „Am Urquell“ II (1891) S. 71, Friedr. Krauss ebenda S. 103 f. (wo eine Bannformel gegen die Mahr). ²⁾ J. Grimm Reinhart Fuchs S. LIII—LVI. Liebrecht Zur Volkskunde S. 333 f. Gubernatis a. a. O. S. 426—431, 453. Mannhardt a. a. O. S. 306. ³⁾ S. insbesondere den Wolfszauber bei Fr. Krauss Die verein. Königr. Kroatien u. Slavonien S. 109 f. und vgl. Kristensen Jyske Folkesagn No. 449, 453, Svend Grundtvig Gamle danske Minder (1854/5)

dem Glauben der europäischen Arier Seelen anziehen, besteht nach dem altindischen und persischen aus Dämonen, denen mit Vertilgung ihrer Leiber oder mit Beschwörungen der Krieg gemacht werden soll¹⁾. Die europäischen Arier, weniger dogmatisch beeinflusst als ihre asiatischen Vettern, unterscheiden sich von diesen allerdings, indem sie den Krieg nur im Bedarfsfall führen, zwischen hinein sogar sehr freundschaftliche Verhältnisse herstellen.

Diese Beobachtungen führen uns zum Thema zurück. Die Verurtheilung im Thierprocess ist aufzufassen nicht sowohl als Verurtheilung von Thieren wie als zauberisches Bannen von Menschen- oder Dämonenseelen und solchergestalt als Parallele zu dem bei den klassischen und slavischen Völkern, aber auch anderwärts nachgewiesenen Seelenaustreiben²⁾.

Eine Zubehör jenes Zaubers aber ist der Process. Der Zauber stellt Formen des Rechtslebens in seinen Dienst, wie er seine eigenen Formen (den Eid) in den Dienst des Rechtslebens stellt. Im Thierprocess sind nicht Thiere, sondern Menschen- oder Dämonenseelen die Verklagten. Der Thierprocess ist Gespensterprocess.

Dafür, dass es einen Process in voller Form Rechtens gegen Gespenster und zum Zweck ihrer Abwehr in heidnischer Zeit gegeben hat, dafür kann der Beweis aus einem germanischen Gebiet quellenmässig erbracht werden. Die Quelle ist eines der berühmtesten und verlässlichsten Werke der isländischen Erzählliteratur, die um 1250 verfasste Eyrbyggja saga. Zwar liegen die von ihr geschilderten Begebenheiten um dritthalb Jahrhunderte weiter zurück. Aber die Ueberlieferung derselben bis zur Zeit des Verfassers war eine verhältnissmässig gute, und insonderheit das Ereigniss, dem wir unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, während des Mittelalters auf der Insel allgemein geglaubt. Es berichtet aber die Saga in ihren capp. 50—55 Folgendes. Im Sommer desselben Jahres, in welchem das Christenthum gesetzlich auf Island eingeführt wurde, also des J. 1000 kam mit einem Dublinfahrer eine vermögliche Frau von den Hebriden Namens Þórgunna nach der Halbinsel Snjófellsnes und nahm Quartier auf dem Hof Fróðá. Dort starb Þórgunna noch im Herbst des nämlichen Jahres an einer ihr angezauberten Krankheit. Sie starb als Christin, und ihrem Wunsche gemäss liess der Hausherr Þóroddr ihre

No. 212 (Bannung ins Wasser), auch Frischbier a. a. O. S. 147—153, Krauss Sagen u. Märchen II No. 54, 116, 117.

¹⁾ Vendidad Farg. XIV 9—17. Sad Dar (transl. by West in The sacred books Vol. XXIV) 43. Grohmann a. a. O. S. 37, 67 f. ²⁾ Ueber dieses s. die Zusammenstellung bei Rohde Psyche S. 219.

Leiche nach Skálaholt, dem nachmaligen Bischofssitz schaffen, und bei der dortigen Kirche beisetzen. Aber zuwider seinem Versprechen, das er der Sterbenden gegeben, liess er deren Bettzeug nicht verbrennen. Die Folge davon ist, dass sie, die schon während des Transports ihrer Leiche einen ungastlichen Bauern durch ihr gespenstiges Erscheinen zu freundlicherem Benehmen genöthigt hatte, nach der an Vampyrismus streifenden Art richtiger Wiedergänger sechs Dienstleute des þóroddr der Reihe nach, dann diesen selbst mit noch fünf andern zusammen während einer Meerfahrt und darnach noch sechs Leute aus dem Hause in den Tod ruft. Die ersten sechs und þóroddr mit seinen Genossen gehen allabendlich zum Schrecken der Ueberlebenden um. Auch gespenstige Thiergestalten zeigen sich. Endlich weiss der in der Nähe wohnende, mächtige Häuptling Snorre gode Rath. Vor allem muss, was von þórgunnens letztem Willen unerfüllt ist, ausgeführt und gegen die Wiedergänger ein gerichtliches Verfahren eröffnet werden. Darnach muss ein Geistlicher das Gehöft unter Gebeten mit Weihwasser besprengen und die Lebenden beichten hören. Die Rathschläge des Snorre werden befolgt. Die Wiedergänger, die sich am Abend ans Feuer setzen, werden der Reihe nach zum „Thürengericht“ geladen, wegen unerlaubten Umgehens und wegen der Schädigung von Menschen an Leib und Leben. Draussen vor der einen Thür der Stube setzen die Kläger die von ihnen zu ernennenden Urtheiler nieder, tragen ihre Sache vor und lassen Nachbargeschworne über den Thatbestand aussagen, — alles „wie an den Thinggerichten“. Zuletzt wird gegen jeden einzelnen der Wiedergänger das Urtheil abgegeben. Da steht jeder von diesen, wie die Reihe an ihn kommt, drinnen in der Stube auf und entfernt sich durch die Hinterthür, — nicht ohne in einem kurzen Spruch mit trockenem Humor sein Gehen zu motiviren. Nachdem noch der Geistliche seinen Dienst gethan, ist der Spuck zu Ende. Das ist in Umrissen die Geschichte vom „Fróðáwunder“¹⁾, das auf Island ungefähr so sprichwörtlich geworden ist, wie in Frankreich die „Mücken von Foigny“.

Wir sehen hier an den heidnischen Brauch den christlichen Exorcismus einstweilen noch ganz äusserlich angestossen. Im kirchlichen Thierprocess ist die Verbindung eine engere geworden, wobei das Heidnische christianisirt werden musste. Die Metamorphose des im Thier wohnenden Gespenstes oder Dämons ist der Teufel, die Metamorphose der Gespenster- oder Dämonenbeschwörung der kirchliche Thierprocess und der Exorcismus in Form der Thiermalediction oder

¹⁾ Flateyjarbók III S. 505.

der sog. Excommunication. Am leichtesten umzugestalten war die eigentliche Beschwörung. Sie wurde daher zuerst verkirchlicht. Mittlerweile starb der Thierprocess in einigen christlichen Ländern von selbst ab. Wo aber sein Leben ein zäheres war, musste die Kirche doch auch ihn zuletzt in ihre Kreise ziehen. Seine Christianisirung ist aber nur in Frankreich und auf der iberischen Halbinsel mit annähernder Vollständigkeit durchgeführt worden. Einmal verkirchlicht haben sich von dort Thierprocess und Thierexcommunication sogar noch nach der neuen Welt verbreitet. Andererseits hat die Kirche zwischen 1500 und 1750 die fremdartigen Elemente, durch deren Aufnahme sie ihren Erfolg errungen, allmählig wieder abgestossen. Auf rein kirchlichem Boden fortdauern konnte zuletzt doch nur die Adjuration der „spiritus immundi animalibus in damnum hominum utentes“, wie das Breve von Clemens XI. v. 1717 sagt. Eine Begleiterscheinung dieses Verschrumpfens des kirchlichen Thierprocesses ist das Wiederaufleben des weltlichen in Frankreich. Dagegen ist dieser, wie wir ihn in Oberdeutschland und Dänemark, dann in Slavonien kennen lernten, im Wesentlichen die unmittelbare Fortsetzung des heidnischen. Eine Mittelstufe zwischen letzterem und dem christianisirten stellt sich in dem von L. Vairo geschilderten dar, worin bis auf den Schluss, die Malediction, das Verfahren ein weltliches ist.

Weltliches Thierstrafrecht und eigentlicher Thierprocess gehören also ihrem Wesen nach nicht zusammen. Dennoch konnten sie auf einander einwirken. In Montenegro z. B. könnte das Thierstrafrecht unter dem Einfluss des Thierprocesses sich fortentwickelt haben, da hier auch jenes den im Thier wohnenden „bösen Geist“ verfolgt.







3 2044 058 223 355

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
NOTED
CANCELLED
500686
OCT 1 1982

WIDENER
WIDENER
AUG 12 2004
FEB 10 2003
CANCELLED
BOOK DUE

